



Vorhaben 10
„Wolmirstedt – Helmstedt Ost –
Wahle“;
Abschnitt D-West,
Helmstedt Ost – Salzgitter



Bundesfachplanungs-Unterlagen gemäß § 8 NABEG

VII

**Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen
öffentlichen und privaten Belange**

Wie im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht (Unterlage I) dargestellt, sollen im südlichen Untersuchungsraum zwei neu zu errichtende Umspannwerke im Rahmen des Vorhabens angeschlossen werden. Hintergrund ist u.a. ein Anschlussbegehren nach §17 Absatz 1 Satz 1 EnWG der Avacon Netz GmbH. Da das Anschlussbegehren nicht ohne Weiteres abgelehnt werden kann, handelt es sich um einen besonderen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang. Die anzuschließenden Umspannwerke Liebenburg/Schladen-Werla und Twieflingen/Schöningen weisen auf Grund eines energiewirtschaftlichen Bedarfs außerdem eine eigenständige Planrechtfertigung auf. Für den Anschluss im Rahmen dieses Vorhabens sprechen zudem netztechnische und finanzielle Gründe. Andere als die vorgesehenen Umspannwerksorte – insbesondere nördlichere Standorte - kommen aus Gründen der Versorgungssicherheit offensichtlich nicht in Betracht. Ein Anschluss an andere Höchstspannungsfreileitungen ist aufgrund der Entfernung zu diesen ebenfalls nicht möglich. Die neu zu errichtenden Umspannwerke sind daher in das Vorhaben einzubinden.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen kommt die in Anhang 2 enthaltene Grobabschichtung zu dem Ergebnis, dass die mittleren und nördlichen Trassenkorridore aus dem Antrag nach § 6 NABEG nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen. Denn über sie können die neu zu errichtenden Umspannwerke nicht erreicht werden. Eine weitergehende Prüfung der Trassenkorridorsegmente (TKS) dieser Korridore (TKS 4, 6, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30) kann daher entfallen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Untersuchungsmethodik und Untersuchungsraum	6
1.3	Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG	7
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	8
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	8
2.2	Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen	8
3	Belange der kommunalen Bauleitplanung	9
3.1	Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte	9
3.2	Bestandserfassung im Untersuchungsraum und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	9
4	Belange der Landwirtschaft	14
4.1	Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte	14
4.2	Bestandserfassung im Untersuchungsraum	14
4.3	Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	16
5	Belange der Forstwirtschaft	18
5.1	Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte	18
5.2	Bestandserfassung im Untersuchungsraum	19
5.3	Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	20
6	Belange des Bergbaus bzw. des Rohstoffabbaus	22
6.1	Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte	22
6.2	Bestandserfassung im Untersuchungsraum	22
6.2.1	Bergbauberechtigungen	22
6.2.2	Rohstoffsicherungsgebiete	27
6.2.3	Nachnutzung von Rohstoffabbauflächen	27
6.3	Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	27
6.3.1	Bergbauberechtigungen	27
6.3.2	Rohstoffsicherungsgebiete	28
6.3.3	Nachnutzung von Rohstoffabbauflächen	28
7	Belange der Infrastruktur und des Funkbetriebs	30
8	Belange des Flugverkehrs	33
9	Belange der Ver- und Entsorgung	36
9.1	Umspannwerke, Kraftwerke	36
9.2	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	38
9.3	Biogasanlagen	39
9.4	Windenergieanlagen	39
9.5	Anlagen zur Abwasserbehandlung	41



9.6	Anlagen zur Abfallbehandlung	41
10	Andere behördliche Verfahren	42
11	Militärische Belange	43
12	Belange des Tourismus	43
12.1	Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte	43
12.2	Bestandserfassung im Untersuchungsraum und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	44
13	Sonstige Belange	45
14	Literatur und Quellen	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hinweise Dritter zu Belangen der kommunalen Bauleitplanung im Untersuchungsraum	10
Tabelle 2: Landwirtschaftliche Flächen im Untersuchungsraum und mögliche Betroffenheiten	15
Tabelle 3: Überschlägige Ermittlung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen pro TKS	17
Tabelle 4: Waldflächen im Untersuchungsraum und mögliche Betroffenheiten	19
Tabelle 5: Überschlägige Ermittlung der Waldflächeninanspruchnahme pro TKS	21
Tabelle 6: Bergrechtliche Flächen mit Bergwerkseigentum im Untersuchungsraum (Quelle: LBEG, 2023A)	24
Tabelle 7: Flug- und Sonderlandeplätze (einschließlich Segel- und Modellflug) im Untersuchungsraum	34
Tabelle 8: Spannwerke im Untersuchungsraum	36
Tabelle 9: Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Bestand und Planung) im Untersuchungsraum	38
Tabelle 10: Biogasanlagen im Untersuchungsraum	39
Tabelle 11: Windenergieanlagen (Bestand und Planung) im Untersuchungsraum	39
Tabelle 12: Anlagen zur Abwasserbehandlung (Kläranlagen) im Untersuchungsraum	41
Tabelle 13: Anlagen zur Abfallbehandlung (Deponien) im Untersuchungsraum	41
Tabelle 14: Hinweise auf Flurbereinigungsverfahren im Untersuchungsraum (Quelle: SLA, 2023)	42

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Sonstige öffentliche und private Belange ¹	Maßstab 1 : 50.000
----------	---	--------------------

¹ Die Aufteilung bzw. Lage der Blattsschnitte ist der Unterlage II „Raumverträglichkeitsstudie“, Anlage 1 zu entnehmen.



Abkürzungsverzeichnis und Glossar

BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
B-Plan	Bebauungsplan
FF-PV	Freiflächen-Photovoltaik
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNp	Flächennutzungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAP	Netzausbauplan
Netzanschlusspunkt	Punkt, an dem die Anschlussanlagen eines Netznutzers mit dem Netz verbunden werden
potTa	Potenzielle Trassenachse
REP	Regionaler Entwicklungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
SUP	Strategische Umweltprüfung
TK	Trassenkorridor
TKS	Trassenkorridorsegment
UR	Untersuchungsraum
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VRG	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage



1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens nach § 8 NABEG wird geprüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens Nr. 10 „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPlG, konkret für den zur Einzelmaßnahme „Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter“ (M24b) gehörenden Abschnitt zwischen den Netzverknüpfungspunkten Helmstedt Ost und Salzgitter (Vorhaben 10, Teil D, Abschnitt West), überwiegend öffentliche und private Belange entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 S. 2 NABEG).

Der Bundesnetzagentur (BNetzA) sind nach § 8 NABEG als obligatorische Unterlagen eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS, vgl. Unterlage II) und ein Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP, vgl. Unterlage III) vorzulegen. Da diese Unterlagen bereits zahlreiche öffentliche und private Belange behandeln, werden nachfolgend nur „sonstige“ öffentliche und private Belange betrachtet, die von Relevanz sind und die nicht bereits im Rahmen der RVS bzw. den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange untersucht wurden. Eine trennscharfe Differenzierung zwischen den einzelnen Unterlagen kann jedoch nicht immer erfolgen, sodass inhaltliche Überlagerungen mit den genannten Unterlagen nicht gänzlich zu vermeiden sind. Es kommt jedoch zu keinerlei Doppelbewertung, da jede Unterlage eine andere Bewertungsmethode bzw. -tiefe aufweist und in den Alternativenvergleich und die Gesamtbeurteilung (vgl. Unterlage VIII) jedes vergleichsrelevante Kriterium nur „einfach“ eingeht.

Die Berücksichtigung der relevanten sonstigen öffentlichen und privaten Belange in der vorliegenden Unterlage dient der Vervollständigung des Abwägungsmaterials im Verfahren der Bundesfachplanung. Es handelt sich um einen „Auffangtatbestand“.

Eine Einschränkung der Prüftiefe in der vorliegenden Unterlage wird dahingehend vorgenommen, dass die sonstigen öffentlichen und privaten Belange und ihre Betroffenheit bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung, also auf der zur Planfeststellung vorgelagerten Ebene, hinreichend erkennbar sein müssen.

Berücksichtigung der Optimierungsgebote nach § 5 Abs. 5 NABEG

Bei der Durchführung der Bundesfachplanung berücksichtigt die Bundesnetzagentur gem. § 5 Abs. 5 NABEG insbesondere folgende Belange:

1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
2. einen möglichst geradlinigen Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb des Vorhabens.

Die Optimierungsgebote tragen dem Beschleunigungserfordernis Rechnung (vgl. BT-Drs. 20/9187, S.159 zu dem gleichlautenden § 43 Abs. 3c EnwG). Ausführliche Darlegungen zu Umgang mit den Optimierungsgeboten können dem Erläuterungsbericht entnommen werden (Unterlage I, Kap. 1.3.2).



1.2 Untersuchungsmethodik und Untersuchungsraum

Wie bereits dargelegt, dient die Erfassung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Vervollständigung des Abwägungsmaterials im Verfahren und ergänzt die nach § 8 NABEG obligatorisch zu erstellenden Dokumente der SUP und RVS. Die BNetzA prüft, ob neben Belangen der Raumordnung (raumordnerische Beurteilung) und Umweltbelangen (Strategische Umweltprüfung) auch überwiegende öffentliche und private Belange der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen. Eine parzellenscharfe Prüfung kann für viele der sonstigen öffentlichen und privaten Belange jedoch erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgen. Als Untersuchungsraum für die vorliegende Unterlage wird der 1.000 m breite Trassenkorridor verwendet.

Als sonstiger öffentlicher Belang kommt vor allem die kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) in Betracht, soweit die Auswirkungen nicht bereits im Rahmen der RVS über die Berücksichtigung der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung ab einer Größe von 5 ha bzw. in der SUP über das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ betrachtet worden sind. Zudem ist zu prüfen, ob auf Ebene der Bundesfachplanung erkennbar ist, dass bei Betrachtung einer potenziellen Trassenachse die Querung eines Stadt- oder Gemeindegebietes durch eine Freileitung Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzogen werden bzw. kommunale Einrichtungen erheblich in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können (siehe hierzu Kap. 3).

Gemäß Untersuchungsrahmen der BNetzA (vgl. Kap. 1.3) sind neben den hinreichend verfestigten gemeindlichen Planungen zudem die folgenden Belange hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben zu prüfen:

- Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren sowie hierzu erlassene Veränderungssperren
- vorhandene und geplante Ausgleichs- und Ökokontoflächen
- Belange der Fischerei und Jagd
- Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Militärische Belange
- Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Verkehrs (einschließlich Schiffs- und Flugverkehr)
- Belange der Ver- und Entsorgung
- Belange des Bergbaus bzw. des Rohstoffabbaus
- Belange des Tourismus

Die meisten privaten Belange, wie beispielsweise die menschliche Gesundheit sowie Aspekte von Freizeit, Erholung und Wohlbefinden, werden in der SUP (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft) behandelt. Als weiterer, wesentlicher privater Belang kommt eine mögliche Beeinträchtigung der Gewerbeausübung in Frage, wenn der Fortbestand des Gewerbes durch die Realisierung des Vorhabens innerhalb eines Trassenkorridors gefährdet sein könnte.



1.3 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG

In der Antragskonferenz nach § 7 NABEG, welche im Februar 2023 stattfand, wurde Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung thematisiert. Insbesondere wurde erörtert, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Bundesländer besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG und den weiteren naturschutzfachlichen Unterlagen (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) aufzunehmen sind. Die Antragskonferenz ist zugleich die Besprechung im Sinne des § 39 Abs. 4 UVPG. Die Vorhabenträgerin legt der BNetzA auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in einer von der BNetzA festzusetzenden angemessenen Frist die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen vor. § 16 Abs. 5 UVPG ist mit Blick auf die Anforderungen, die für die Vorhabenträgerin im Hinblick auf die SUP-Unterlagen erfüllt werden müssen, entsprechend anzuwenden. Die BNetzA prüft die Vollständigkeit der Unterlagen (vgl. § 8 S. 5 NABEG).

Zur Vorbereitung der Unterlagen nach § 8 NABEG wurde auf Grundlage von § 7 NABEG für den Abschnitt V10D-West (Helmstedt Ost – Salzgitter) am 15.02.2023 in Wolfenbüttel eine Antragskonferenz von der BNetzA als verfahrensführende Behörde und unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anerkannter Vereinigungen sowie der interessierten Öffentlichkeit durchgeführt. Ziel der Antragskonferenz war es zu bestimmen, welche Unterlagen die Vorhabenträgerin (TenneT) der BNetzA für die raumordnerische Beurteilung und für die Strategische Umweltprüfung nach § 8 NABEG einzureichen hat.

Der Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde am 31. Mai 2023 für den Abschnitt D-West (Helmstedt Ost – Salzgitter) des Vorhabens Nr. 10 BBPlG (Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle) durch die BNetzA auf folgender Grundlage festgelegt:

- Antragsunterlagen nach § 6 NABEG vom 01. Dezember 2022
- Ergebnisse der am 15. Februar 2023 in Wolfenbüttel durchgeführten Antragskonferenz
- schriftliche Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit



2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die technische Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage I, Kap. 2).

2.2 Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Als Grundlage für die Ermittlung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung des Vorhabens werden im vorliegenden Kapitel, ausgehend von der technischen Beschreibung, die Hauptwirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Dabei wird in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Wirkungen auf die Umwelt werden durch den Baustellenbetrieb verursacht, wie z. B. den Einsatz von Baumaschinen, die Anlage von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sowie den Materialtransporten. Sie sind in der Regel auf die Bauphase des Vorhabens beschränkt. Aus dem Baustellenbetrieb resultierende dauerhafte Auswirkungen können in der Regel bei fachgerechter Ausführung vermieden werden.

Als wesentliche anlagebedingte Wirkungen auf die Umwelt sind durch die Trasse auftretende Lebensraumverluste und -veränderungen, visuelle Störungswirkungen durch die Freileitung sowie die Freihaltung des Schutzstreifens unterhalb der Freileitung zu nennen.

Im Bereich von Waldflächen tritt ein dauerhafter Nutzungsentzug auf, da forstliche Nutzungen im Bereich der Freileitungstrasse stark eingeschränkt und die Aufwuchshöhen begrenzt sind. Landwirtschaftliche Nutzungen sind im Überspannungsbereich und Schutzstreifen einer Freileitung hingegen in der Regel möglich, sodass im Offenlandbereich abgesehen von Maststandorten keine Nutzungseinschränkung oder -entzug erfolgt, die Trasse muss allerdings jederzeit zugänglich sein.

Betriebsbedingte Wirkungen beschreiben Effekte, welche durch den Betrieb der Stromleitung (z. B. durch das Entstehen magnetischer Felder) auftreten können. Betriebsbedingte Wirkungen können auch temporär aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten entstehen.

Eine vollständige Beschreibung der von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren findet sich im Umweltbericht zur SUP (Unterlage III, Kap. 2.3).



3 Belange der kommunalen Bauleitplanung

3.1 Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte

Im Rahmen der RVS werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen betrachtet, die sich bezüglich ihres Verfahrensstands mindestens in einem laufenden Raumordnungsverfahren befinden und im Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG berücksichtigt werden. Verfahren der kommunalen Bauleitplanung werden in der RVS ab einer Größe von 5 ha berücksichtigt.²

Die für das menschliche Wohlbefinden relevanten Gesichtspunkte von Wohnen, Freizeit und Erholung werden im Rahmen der SUP (Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“) abgearbeitet. Auch hierzu erfolgte eine Auswertung der kommunalen Bauleitplanung im Hinblick auf die Berücksichtigung (unabhängig von Flächengröße) von Wohn- und Mischbauflächen, sensiblen Einrichtungen (u. a. Schulen, Friedhöfe), Campingplätzen, Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Golfplätze) sowie Siedlungsfreiflächen (Grünflächen, Parks, Grünanlagen). Hinzu kommen z. B. Industrie- und Gewerbeflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Rohstoffgewinnungsflächen oder Deponien, die im Umweltbericht zur SUP als Vorbelastungen behandelt werden (vgl. Unterlage III).

Anhand der zuvor beschriebenen Abgrenzung zu den Inhalten von RVS und SUP lässt sich die kommunale Bauleitplanung als öffentlicher Belang in der vorliegenden Unterlage lediglich im Hinblick auf eine langfristige Einschränkung der baulichen Entwicklung, Eingriffe in die kommunale Planungshoheit sowie Planungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit abhandeln (unabhängig von bereits verfestigter Bauleitplanung). Eine solche Betrachtung erfolgt grundsätzlich für den gesamten Korridor. Um den verbleibenden Passageraum in Konfliktbereichen jedoch konkret abprüfen und hinsichtlich einer Einschränkung beurteilen zu können, wird als Hilfsmittel die potenzielle Trassenachse (potTa) herangezogen (vgl. auch Unterlage I, Anhang 1).

Städtebauliche Belange nach § 5 Abs. 3 NABEG sind zu berücksichtigen. Abweichend von § 7 BauGB sind nur § 7 S. 6 BauGB und § 37 Abs. 3 BauGB entsprechend anzuwenden.

3.2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend wird die Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung für die im Untersuchungsraum gelegenen Gebietskörperschaften abgeprüft. Hierfür wurden die schriftlich eingereichten Stellungnahmen und Hinweise aus der Antragskonferenz am 15. Februar 2023 ausgewertet. Ebenso wurden Hinweise aus Drittvorhaben aufgenommen, an denen die Vorhabenträgerin als Übertragungsnetzbetreiber formell beteiligt wurde. Eine Berücksichtigung in den nachfolgenden Tabellen erfolgt jedoch nur, wenn zum jeweiligen Hinweis eine entsprechende Aussage vorliegt, die eindeutig auf eine Einschränkung der Planungshoheit oder auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit (insbesondere Riegel und Engstellen) abstellen. Es erfolgt ausschließlich eine verbale Betrachtung, auf eine zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

² Die Prüfung erfolgt für bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitpläne (i. d. R. nach erster Offenlage und einer Lage außerhalb eines zweckgleichen Vorranggebietes)



Tabelle 1: Hinweise Dritter zu Belangen der kommunalen Bauleitplanung im Untersuchungsraum

Betroffene Gebietskörperschaft bzw. Planungsträger	TKS-Nr.	Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung	Bewertung
Avacon Netz GmbH	2	Planung eines Umspannwerks bei Heerte	Entsprechend der vorliegenden Informationen wird im Bereich des Waldareals „Westerkamp“ an der L 636 eine Fläche zur Errichtung eines Umspannwerkes geplant. Sie liegt etwa mittig im Korridor. Über den Realisierungszeitraum der Planung liegen keine Informationen vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleibt innerhalb des Korridors ein ausreichend breiter Passageraum, um die Freileitung südlich des geplanten UW zu führen und dessen Errichtung nicht zu beeinträchtigen. Die Trasse muss dabei jedoch näher an das Waldgebiet „Auf der Kippe“ heranrücken.
Gemeinde Flöthe	--	<i>„Östlich der Ortschaft Klein Flöthe entsteht ein Gewerbegebiet, dessen Vermarktung durch den Bau einer 380 KV Leitung nicht einfacher wird.“</i>	Das angesprochene Gewerbegebiet (FNP Samtgemeinde Oderwald) liegt außerhalb des TKS 12 in einer Entfernung von mind. 250 m zum nördlichen Korridorrand. Das Gewerbegebiet liegt direkt an der BAB 36 und wird von Norden her über die L 512 angebunden. Über den Realisierungszeitraum des Gewerbegebietes liegen keine Informationen vor. Eine direkte Inanspruchnahme des Gewerbegebietes durch die Freileitung wird nicht erfolgen. Zudem liegt der geplante Verlauf teilweise bis zu 1 km entfernt zu den Flächen, sodass auch erhebliche visuelle Beeinträchtigungen und Auswirkungen durch elektromagnetische Felder oder Koronageräusche ausgeschlossen werden können.
Gemeinde Flöthe	7	<i>„Die Flöther Bürgerwind GmbH & Co KG plant die Ausweitung des Windvorrangstandortes nach Süden. Sollte der Trassenkorridor 7 ausgewählt werden wird der Ausbau der erneuerbaren Energien in unserer Ortschaft verhindert. Der vorgeschriebene Abstand von 200 m kann nicht eingehalten werden.“</i>	Entsprechend dem dargelegten methodischen Vorgehen fließen in die Korridorbewertung die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung (gemäß RROP Großraum Braunschweig, 1. Änderung 2020) und die auf Ebene der Bauleitplanung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie (FNP Gemeinde Cramme) ein. Innerhalb des Gemeindegebietes liegt eine Teilfläche des Vorranggebiets „WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung“ (zugleich im FNP als Sonderbaufläche Windenergie ausgewiesen). Es kommt in diesem Bereich jedoch zu keiner Überlagerung mit dem TKS 7. Ergänzend liegt die Windpotenzialstudie Niedersachsen (Stand 02/2023)



Betroffene Gebietskörperschaft bzw. Planungsträger	TKS- Nr.	Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung	Bewertung
			vor. Dort werden westlich der K 50 zwei kleine Flächen mit dem geringsten Konfliktrisikowert 1 (bei insgesamt 5 Wertstufen) ausgewiesen. Eine weitere Fläche mit größerer Ausdehnung liegt nördlich von Groß Flöthe zwischen der K 50 und der BAB 36. Die Windpotentialstudie hat keinen Rechtscharakter. Sie ist weder Ziel noch Grundsatz der Raumordnung. Es handelt sich lediglich um eine der Grundlagen für zukünftige Neuausweisungen von Windvorranggebieten in den RROP des Landes Niedersachsen. Anhand der vorliegenden Unterlagen und Informationen kann derzeit somit nicht abgeleitet werden, in welchem Bereich und in welchem Umfang die vom Einwender vorgebrachte Ausweitung des Vorranggebiets erfolgen soll. Eine mögliche Beeinträchtigung der Planung durch das Freileitungsvorhaben kann somit nicht konkreter geprüft und bewertet werden. Sofern sich die im Hinweis angesprochene Abstandsregelung von 200 m auf das LROP Niedersachsen bezieht (200 m-Abstandsflächen zu Wohnbebauung im Außenbereich), wird auf die Aussagen in der RVS verwiesen.
Planungsverband Buschhaus (Städte Helmstedt und Schöningen)	34, 35	Planung über östliche Erweiterungsflächen auf über 72 ha für das bestehende Industriegebiet Buschhaus; <i>„[...] Der formale Beschluss der Erweiterung des Verbandsgebietes wird bis zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §9 NABEG erfolgt sein und die konkreten Planungen für das erweiterte Industriegebiet werden in diesem Verfahrensschritt zur weiteren Berücksichtigung vorgelegt werden.“</i>	Entsprechend der vorliegenden Informationen sind östlich des bestehenden Industriegebietes mehrere Flächenerweiterungen entlang der B 244 und der K 19 vorgesehen, die auch teilweise innerhalb des Untersuchungsraums liegen. Östlich der Domäne St. Ludgeri ragt eine geplante Erweiterungsfläche äußerst randlich in den Korridor von TKS 35, es verbleibt jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand noch ein ausreichend breiter Passageraum für eine Leitungsführung außerhalb dieser Erweiterungsfläche. Das TKS 34 überlagert die Erweiterungsflächen hingegen großflächig, zudem liegen diese teilweise auch innerhalb der raumordnerischen Vorgaben zum vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität von Esbeck (400 m-Abstandsflächen zu Wohnbebauung gemäß LROP Niedersachsen). Der Passageraum wäre somit in TKS 34 vollständig belegt, sodass eine Querung der geplanten Erweiterungsflächen durch die Freileitung erfolgen müsste. Bisher liegen weder zum Realisierungszeitraum noch zur tatsächlichen Nutzung der Erweiterungsflächen Informationen vor, sodass eine mögliche Beeinträchtigung der Planung durch das Freileitungsvorhaben nicht konkreter geprüft und bewertet werden kann.



Betroffene Gebietskörperschaft bzw. Planungsträger	TKS-Nr.	Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung	Bewertung
Stadt Salzgitter	1	B-Plan „Hal 6 Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Werkbahn“ (Aufstellungsbeschluss von 11/2022) ³	Die Planung umfasst eine Fläche zur Errichtung einer FF-PV-Anlage. Der Geltungsbereich liegt äußerst randlich im östlichen Bereich des TKS zwischen zwei bestehenden Bahnstrecken. Die Darstellung erfolgt in Anlage 1. Der Korridor wird in diesem Bereich durch die BAB 39 in Verbindung mit den raumordnerischen Vorgaben zum vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität von Lebenstedt und Halendorf (400 m-Abstandsflächen zu Wohnbebauung gemäß LROP Niedersachsen) und bauleitplanerisch gesicherten Flächen (FNP Stadt Salzgitter) eingeschränkt. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleibt jedoch ein ausreichend breiter Passageraum, um die Freileitung westlich der geplanten FF-PV-Anlage zu führen. Allgemeine Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit FF-PV-Anlagen und möglichen Restriktionen dieser Flächen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).
Landwind Planung GmbH & Co. KG	32	geplante Erweiterung des Umspannwerks Söllingen/Twieflingen (Gemeinde Söllingen)	Es liegen konkrete Planungen für die Erweiterung des Wind-UW südlich von Twieflingen vor. Die Vorhabenträgerin und der Windparkprojektierer stehen hierzu bereits im Informationsaustausch. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleibt innerhalb des Korridors ein ausreichend breiter Passageraum, um die Freileitung südlich des Wind-UW zu führen und dessen mögliche Erweiterung nicht zu beeinträchtigen.
Samtgemeinde Heeseberg	--	geplante Weiterentwicklung des Dorfgebietes der Gemeinde Gevensleben	Es liegen keine konkreten Planungen für die Weiterentwicklung des Dorfgebietes der Gemeinde Gevensleben vor. Die Gemeinde selbst bereitet derzeit einen Bebauungsplan zur Wohnbebauung vor, Planunterlagen sind noch nicht aufgestellt. Es ist eine Erweiterung der Baugebiete in Richtung L 266 vorgesehen. Eine mögliche Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungen kann ausgeschlossen werden, da sich diese außerhalb des TKS 31 befinden.

³ Nach Rücksprache mit dem Plangeber handelt es sich bisher um einen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan befindet sich aktuell in der Aufstellung und liegt zum angegebenen Zeitpunkt 11/2022 noch nicht im Entwurf vor. Die Planung ist somit noch nicht als ausreichend verfestigt anzusehen, weshalb keine Berücksichtigung im Rahmen der RVS (Unterlage II, Kap. 4.6) erfolgt ist.



Betroffene Gebietskörperschaft bzw. Planungsträger	TKS-Nr.	Betroffenheit der kommunalen Bauleitplanung	Bewertung
Samtgemeinde Heeseberg	32	geplanter Umbau der Teichanlage der Gemeinde Twieflingen	Entsprechend der vorliegenden Informationen soll auf dem der Samtgemeinde zugehörigem Gelände der Teichanlage mittels Bodenretentionsfilter die Abwasserbeseitigung optimiert werden. Hierfür ist perspektivisch das gesamte Gelände zu nutzen. Es wird angenommen, dass sich das Gelände der Teichanlage mittig im TKS 32 an der K 24 befindet. Der Passageraum zur Errichtung einer Freileitung wird dadurch deutlich eingeschränkt, sodass ggf. eine Querung (Überspannung) der Teichanlage (inkl. angrenzender Flurstücke) durch die Freileitung erfolgen müsste.
Stadt Schöningen	38	B-Plan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hoiersdorf“ / 23. FNP-Änderung Stadt Schöningen (Aufstellungsbeschluss von 09/2023) ⁴	Die Planung umfasst zwei Flächen für die Errichtung von FF-PV-Anlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 22,8 ha. Die nördliche Teilfläche ist ca. 11,8 ha groß und liegt großflächig innerhalb von TKS 38 zwischen den bestehenden 110-kV-Freileitungen und dem südlichen Korridorrand. Die Darstellung erfolgt in Anlage 1. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleibt jedoch ein ausreichend breiter Passageraum, um die Freileitung nördlich der geplanten FF-PV-Anlage zu führen. Allgemeine Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit FF-PV-Anlagen und möglichen Restriktionen dieser Flächen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).

⁴ Es handelt sich jeweils um einen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB. Die Planung ist zum angegebenen Zeitpunkt 09/2023 somit noch nicht als ausreichend verfestigt anzusehen, weshalb keine Berücksichtigung im Rahmen der RVS (Unterlage II) erfolgt ist.



4 Belange der Landwirtschaft

4.1 Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte

Zunächst wird dargelegt, wie das Thema Landwirtschaft, ergänzend zur vorliegenden Unterlage, in den übrigen Unterlagen nach § 8 NABEG Berücksichtigung findet.

In Bezug auf die Landwirtschaft werden in der RVS (Unterlage II) die folgenden Ziele bzw. Grundsätze mit einer zeichnerisch konkretisierten Festlegung im Untersuchungsraum betrachtet:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (LEP Sachsen-Anhalt, Kap. 4.2.1, Z 129)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.1 (6))

Für die Unterkategorie „Landwirtschaft“ sind im Rahmen der RVS bereits alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung erfasst und bewertet worden, sodass diese in diesem Kapitel keinen Betrachtungsgegenstand mehr bilden.

In der SUP (Unterlage III) werden darüber hinaus im Schutzgut Boden Bodenfunktionen, wie die natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit des Bodens (nach den Bodenklassen) oder Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte als Kriterien abgearbeitet.

Anhand der zuvor beschriebenen inhaltlichen Abgrenzung erfolgt eine zusätzliche Betrachtung in der vorliegenden Unterlage nur, wenn ergänzend zur RVS und SUP noch Hinweise bestehen, die für die Prüfung dieses Belanges auf Ebene der Bundesfachplanung relevant sind.

4.2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum

Nachfolgend werden die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen anhand einer Grobanalyse hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung in den einzelnen Trassenkorridoren tabellarisch beschrieben. Die Daten aus dem „Digitalen Landschaftsmodell“ (DLM) werden als Datengrundlage herangezogen und die darin ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft einschließlich Sonderkulturen⁵ (wie z. B. Baumschulen, Obstplantagen) ausgewertet. Eine kartografische Darstellung der Flächen findet sich in Anlage 1.

⁵ Eine Differenzierung im Hinblick auf die tatsächliche Art der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt nicht. Es werden alle Flächen mit der Objektart „43001; AX_Landwirtschaft“ herangezogen. Die Ausprägung von sog. Sonderkulturen wird über die Attributierung „Vegetationsmerkmal“ ausgewertet und in der Tabelle zusätzlich angegeben (sofern vorhanden).



Tabelle 2: Landwirtschaftliche Flächen im Untersuchungsraum und mögliche Betroffenheiten

TKS-Nr.	Anteil Fläche im UR	Beschreibung zur Lage bzw. Betroffenheit im UR (= TKS)
1	583,1 ha / 79,7 %	nahezu flächendeckend im südlichen Bereich des TKS sowie vereinzelt im nördlichen TKS und beidseitig der BAB 39 vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
2	771,3 ha / 78,3 %	nahezu flächendeckend im östlichen Bereich des TKS sowie vereinzelt im westlichen TKS bei Heerte und Barum vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
3	829,8 ha / 79,4 %	nahezu flächendeckend im südlichen Bereich des TKS sowie vereinzelt im nördlichen TKS um den Heerter See und Salzgitter-Gebhardshagen vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
5	510,8 ha / 78,9 %	großflächig im südlichen Bereich des TKS sowie vereinzelt im nördlichen TKS um das Industriegebiet Salzgitter vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
7	579,9 ha / 88,9 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
8	239,3 ha / 73,4 %	nahezu flächendeckend im nördlichen und südlichen Bereich des TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
9	342,2 ha / 91,0 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
10	229,6 ha / 92,8 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
11	964,5 ha / 88,9 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
13	1.154,7 ha / 93,3 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
27	703,9 ha / 97,8 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
28	535,4 ha / 99,5 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
29	422,9 ha / 99,6 %	flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
31	819,9 ha / 98,9 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
32	283,5 ha / 97,3 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
33	399,4 ha / 62,2 %	nahezu flächendeckend im südlichen Bereich des TKS sowie vereinzelt im nördlichen TKS vorhanden; westlich von Schöningen ragen weitere Flächen randlich in den Korridor; westlich von Esbeck liegen zwei Flächen einer Obstplantage im Korridor (km 4,6; km 4,9 – km 5,2)
34	278,0 ha / 60,1 %	nahezu flächendeckend westlich und östlich des Kraftwerkgeländes im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
35	439,5 ha / 86,1 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor



TKS-Nr.	Anteil Fläche im UR	Beschreibung zur Lage bzw. Betroffenheit im UR (= TKS)
36	188,8 ha / 56,3 %	größere Flächen liegen im östlichen Bereich des TKS; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
37	294,4 ha / 72,1 %	großflächig im gesamten TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
38	273,5 ha / 98,8 %	nahezu flächendeckend im TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor
39	467,5 ha / 51,3 %	nahezu flächendeckend im südlichen Bereich des TKS sowie vereinzelt im nördlichen TKS vorhanden; eine Baumschule liegt am östlichen Stadtrand von Schöningen (km 4,0 – km 4,2) mittig im Korridor
40	770,3 ha / 72,5 %	nahezu flächendeckend im südlichen Bereich des TKS sowie vereinzelt im mittleren und nördlichen TKS vorhanden; Flächen mit Sonderkulturen liegen nicht im Korridor

Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind in allen TKS vorhanden. Eine Betroffenheit kann aufgrund ihrer oft großflächigen Ausdehnung nicht vermieden werden. Landwirtschaftliche Nutzungen sind im Überspannungsbereich und Schutzstreifen einer Freileitung jedoch in der Regel auch weiterhin möglich, sodass abgesehen von Maststandorten keine Nutzungseinschränkung oder -entzug erfolgt. Die angesprochenen Sonderkulturen (vgl. Tabelle 2) liegen hingegen nur kleinflächig und oftmals nur randlich in den TKS, sodass durch eine entsprechende Trassierung voraussichtlich keine Inanspruchnahme erfolgen muss.

4.3 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend wird die räumliche Betroffenheit der Landwirtschaft für die im Untersuchungsraum befindlichen landwirtschaftlichen Flächen ermittelt. Der Umfang der voraussichtlichen bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft kann auf Ebene der Bundesfachplanung jedoch noch nicht flächengenau bilanziert werden, da noch keine detaillierte technische Ausführungsplanung mit konkreten Maststandorten und einem Baustellenkonzept (Zuwegungen, Lagerflächen, Montage- und Gerüststellflächen etc.) vorliegt. Dies wird in der nachgelagerten Planungsphase (Planfeststellungsverfahren) abschließend ermittelt, da dort ein genauer Verlauf der Trassenachse vorliegen wird. Ebenso kann auf Ebene der Bundesfachplanung noch keine Einschätzung zum möglichen Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Auf Grundlage einer durchgehenden potTa, in Verbindung mit einer pauschalen Annahme für eine spätere Schutzstreifenbreite von 70 m außerhalb bewaldeter Gebiete (beidseitig 35 m zur Trassenachse), lässt sich eine überschlägige Inanspruchnahme durch eine Freileitung ermitteln.



Tabelle 3: Überschlägige Ermittlung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen pro TKS

TKS-Nr.	Umfang der Flächeninanspruchnahme durch potTa (einschließlich Schutzstreifen)
1	40,0 ha
2	57,1 ha
3	64,0 ha
5	32,8 ha
7	39,0 ha
8	16,1 ha
9	20,7 ha
10	10,9 ha
11	68,3 ha
13	76,2 ha
27	45,4 ha
28	31,8 ha
29	26,8 ha
31	54,8 ha
32	15,4 ha
33	26,9 ha
34	18,1 ha
35	33,4 ha
36	8,1 ha
37	14,8 ha
38	14,3 ha
39	34,4 ha
40	61,7 ha

Hinweise aus der Antragskonferenz und den Stellungnahmen zu weiteren landwirtschaftlichen Aspekten (z. B. Be- und Entwässerungssysteme, Beeinflussung von GPS-Technik) können erst auf Ebene der Planfeststellung berücksichtigt werden. Die Sicherung oder Wiederherstellung ihrer Funktionalität ist durch die Vorhabenträgerin in jedem Fall zu gewährleisten.



Der Abstand zwischen Leiterseil und Boden ist entsprechend groß zu halten (Mindestbodenabstand von ca. 12 m in der Regel ausreichend), um die Arbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht zu beeinträchtigen (vgl. auch Unterlage I, Kap. 2.1.1.3). Die Bestimmung der konkreten Mindestbodenabstände erfolgt ebenfalls im Planfeststellungsverfahren.

5 Belange der Forstwirtschaft

5.1 Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte

Zunächst wird dargelegt, wie das Thema Wald bzw. Forstwirtschaft, ergänzend zur vorliegenden Unterlage, in den übrigen Unterlagen nach § 8 NABEG Berücksichtigung findet.

In Bezug auf die Forstwirtschaft werden in der RVS (Unterlage II) die folgenden Ziele bzw. Grundsätze mit einer zeichnerisch konkretisierten Festlegung im Untersuchungsraum betrachtet:

- Vorranggebiet Wald (LROP Niedersachsen 2022, Kap. 3.2.1, Ziffer 04, Satz 1)
- Vorbehaltsgebiet Wald (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III, 2.2 (4))
- Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III, 2.2 (9))
- Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III, 2.2 (6))

Für die Unterkategorie „Forstwirtschaft“ sind im Rahmen der RVS bereits alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung erfasst und bewertet worden, sodass diese in diesem Kapitel keinen Betrachtungsgegenstand mehr bilden.

Im Umweltbericht zur SUP (Unterlage III) werden schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder und schutzgutrelevante Waldfunktionen betrachtet. So wird zum Beispiel im Schutzgut Boden die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Bodenschutzwäldern bewertet. Die Betroffenheit von schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Wälder mit Sichtschutzfunktionen, Immissionsschutzwälder, Wälder mit Lärmschutzfunktion) wird im Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit abgeprüft.

Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist ebenfalls Thema im Kontext mit dem Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ sowie dem Artenschutz. Konkret wird in den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (vgl. Unterlage IV) Wald bezüglich FFH-Lebensraumtypen sowie Wald als Lebensraum für Anhang II-Arten innerhalb der Natura 2000-Gebiete betrachtet. In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage V) wird Wald als Lebensraum für Tiere des Anhangs IV und für europäische Vogelarten betrachtet.

Anhand der zuvor beschriebenen inhaltlichen Abgrenzung erfolgt eine zusätzliche Betrachtung in der vorliegenden Unterlage nur in Bezug auf die wirtschaftliche Nutzungsfunktion des Waldes und wenn ergänzend zur RVS und SUP noch Hinweise bestehen, die für die Prüfung dieses Belanges auf Ebene der Bundesfachplanung relevant sind.



5.2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum

Nachfolgend werden die vorhandenen Waldflächen anhand einer Grobanalyse hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung in den einzelnen Trassenkorridoren tabellarisch beschrieben. Die Daten aus dem „Digitalen Landschaftsmodell“ (DLM) werden als Datengrundlage herangezogen und die darin ausgewiesenen Waldflächen⁶ ausgewertet. In den TKS 27, 29, 32 und 38 sind keine Waldflächen vorhanden. Eine kartografische Darstellung der Flächen findet sich in Anlage 1.

Tabelle 4: Waldflächen im Untersuchungsraum und mögliche Betroffenheiten

TKS-Nr.	Anteil Fläche im UR	Beschreibung zur Lage bzw. Betroffenheit im UR (= TKS)
1	79,7 ha / 10,9 %	Waldflächen befinden sich ausschließlich im nördlichen Bereich des TKS bei Salzgitter-Engelsteden (km 3,2 - km 3,8) und östlich der BAB 39 am Umspannwerk Westernwiese sowie am Stichkanal Salzgitter (km 0,2 – km 0,3; km 0,5 – km 3,1). Ca. zwischen km 1,2 – km 1,4 liegen Waldflächen dabei riegelbildend im Korridor.
2	30,3 ha / 3,1 %	Im westlichen Bereich des TKS liegen mehrere, kleine Waldflächen vereinzelt im Korridor (km 0,1 – km 3,6), u. a. an der L636 und bei Heerte. Ein zusammenhängendes Waldgebiet ragt randlich im östlichen Bereich (km 8,4 – km 9,0) des TKS.
3	55,5 ha / 5,3 %	Im nördlichen Bereich des TKS sind südlich und östlich von Salzgitter-Gebhardshagen (am Heerter See) mehrere Waldflächen vorhanden, die teilweise auch weit bis in den Korridor ragen (km 1,8 – km 3,0; km 3,4 – km 4,4; km 4,6 – km 5,5). Ein weiteres Waldgebiet ragt äußerst randlich im südöstlichen Bereich (km 9,5 – km 9,7) in das TKS. An der Fuhse und westlich der K 12 sind darüber hinaus zwei kleine Waldflächen im Korridor zu finden (km 0,4 – km 0,8).
5	28,5 ha / 3,5 %	Das Beddinger Holz ragt mit seinen Waldflächen randlich von Nordosten in den Korridor (km 2,9 – km 3,3). Bei Salzgitter-Drütte liegt nahe der Bahnstrecke zudem eine einzelne, sehr kleine Waldfläche im TKS (km 5,1).
7	61,7 ha / 9,5 %	Ein zusammenhängendes Waldgebiet liegt teilweise im nordöstlichen Bereich (km 0,3 – km 2,0) des TKS.
8	38,2 ha / 11,7 %	Ein zusammenhängendes Waldgebiet liegt randlich im südöstlichen Bereich (km 0,8 – km 2,5) des TKS.
9	24,9 ha / 6,6 %	Ein zusammenhängendes Waldgebiet liegt randlich im westlichen Bereich (km 0,7 – km 1,7) des TKS.
10	14,9 ha / 6,0 %	Ein zusammenhängendes Waldgebiet liegt randlich im nordwestlichen Bereich (km 0,1 – km 0,7) des TKS.
11	61,4 ha / 5,7 %	Randlich ragen größere Waldgebiete bei Nienrode (Warneholz), Neuenkirchen und Boklah in den Korridor (km 2,2 – km 3,1; km 7,6 – km 9,0; km 9,4 – km 10,1). Zudem liegen im nördlichen Bereich des TKS weitere kleine Waldflächen vereinzelt im Korridor (km 1,0 – km 1,4; km 3,3 – km 3,6).
13	26,6 ha / 2,1 %	Zwei kleine Waldgebiete liegen im westlichen Bereich des TKS randlich im Korridor (km 0,0 – km 0,4). Zudem sind im mittleren Bereich des TKS beidseitig am Kanal-Ilse (km 4,1 – km 5,0) schmale, mit Wald bestockte Flächen vorhanden.

⁶ Eine Differenzierung im Hinblick auf die tatsächliche forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt nicht. Es werden alle Flächen mit der Objektart „43002; AX_Wald“ herangezogen.



TKS-Nr.	Anteil Fläche im UR	Beschreibung zur Lage bzw. Betroffenheit im UR (= TKS)
28	0,2 ha / < 0,1 %	Eine sehr kleine Waldfläche liegt mittig im östlichen Bereich des TKS (km 2,6) am Westerbach.
31	2,5 ha / 0,3 %	Zwei schmale Waldflächen liegen östlich von Barnstorf randlich im TKS (km 1,8 – km 2,1). Eine weitere sehr kleine Waldfläche liegt im mittleren Bereich des TKS (km 4,0 – km 4,1).
33	218,4 ha / 34,0 %	Der mittlere oder nördliche Bereich des Korridors (km 1,6 – km 5,1) ist großflächig mit Waldflächen am Elm bestockt. Ca. bei km 2,3 und zwischen km 3,7 – km 4,5 liegen die Waldflächen dabei regelbildend im Korridor.
34	93,8 ha / 20,3 %	Im östlichen Bereich des TKS zwischen dem Kraftwerk Buschhaus und Büdenstedt sind mehrere Waldflächen (km 1,8 – km 3,9) vorhanden. Im Bereich der bestehenden Freileitungen (110-kV- und 380-kV) sind entsprechende Waldschneisen vorhanden.
35	53,3 ha / 10,4 %	Im nordöstlichen Bereich des Korridors (km 2,1 – km 4,0) sind randlich größere Waldflächen vorhanden.
36	48,4 ha / 14,4 %	Im nördlichen Bereich des TKS (km 0,2 – km 1,5) liegen beidseitig der B 244 teilweise großflächige Waldflächen. Im Bereich der bestehenden 110-kV-Freileitung ist eine entsprechende Waldschneise vorhanden.
37	40,8 ha / 10,0 %	Im nordwestlichen (km 2,0 – km 2,6) und südlichen Bereich (km 0,0 – km 1,3) des TKS liegen vereinzelt mehrere Waldflächen im Korridor. Im Bereich der bestehenden Freileitungen (110-kV- und 380-kV) sind entsprechende Waldschneisen vorhanden.
39	103,1 ha / 11,3 %	Im nördlichen Bereich des TKS (km 5,2 – km 8,4) liegen mehrere, teilweise großflächige Waldflächen. Im Bereich der bestehenden 110-kV-Freileitungen sind entsprechende Waldschneisen vorhanden.
40	105,6 ha / 9,9 %	Im nördlichen Bereich des TKS (km 7,3 – km 9,9) liegen mehrere, teilweise großflächige Waldflächen. Weitere kleine Waldflächen liegen vereinzelt und randlich im Korridor bei Fleismühle, am Grünen Band und bei Offleben (km 1,0 – km 1,3; km 2,6 – km 3,0; km 5,0 – km 5,9).

Grundsätzlich können im Schutzstreifen der Freileitung wieder Gehölze aufwachsen und einzelne Waldfunktionen somit in eingeschränktem Umfang wieder auftreten. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen ist eine (forst)wirtschaftliche Nutzung von Wald jedoch nicht mehr vollumfänglich möglich.

5.3 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend wird die räumliche Betroffenheit der Forstwirtschaft für die im Untersuchungsraum befindlichen Waldflächen ermittelt. Der Umfang der voraussichtlichen bauzeitlichen und dauerhaften Inanspruchnahme von Forstflächen kann auf Ebene der Bundesfachplanung jedoch noch nicht flächengenau bilanziert werden, da noch keine detaillierte technische Ausführungsplanung mit konkreten Maststandorten und einem Baustellenkonzept (Zuwegungen, Lagerflächen, Montage- und Gerüststellflächen etc.) vorliegt. Dies wird in der nachgelagerten Planungsphase (Planfeststellungsverfahren) abschließend ermittelt, da dort ein genauer Verlauf der Trassenachse vorliegen wird. Ebenso kann auf Ebene der Bundesfachplanung noch keine Einschätzung zum möglichen Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen erfolgen.



Auf Grundlage einer durchgehenden potTa, in Verbindung mit einer pauschalen Annahme für eine spätere Schutzstreifenbreite von 80 m innerhalb bewaldeter Gebiete (beidseitig 40 m zur Trassenachse), lässt sich eine überschlägige Waldflächeninanspruchnahme durch eine Freileitung ermitteln.

Tabelle 5: Überschlägige Ermittlung der Waldflächeninanspruchnahme pro TKS

TKS-Nr.	Länge der Querung durch potTa	Umfang der Flächeninanspruchnahme durch potTa (einschließlich Schutzstreifen)
1	ca. 370 m	3,4 ha
2	ca. 50 m	1,2 ha
3	ca. 590 m	4,7 ha
7	ca. 300 m	2,1 ha
8	ca. 210 m	1,8 ha
11	ca. 60 m	0,8 ha
13	ca. 100 m	0,8 ha
33	ca. 1.780 m	14,5 ha
34	ca. 40 m	3,9 ha
35	--	0,8 ha
36	ca. 400 m	1,9 ha
37	< 10 m	2,8 ha
39	ca. 500 m	4,5 ha
40	ca. 300 m	4,1 ha

Hinweis: Die in Tabelle 5 ermittelten Flächenumfänge sind vollständig pauschalisiert auf Grundlage einer durchgehenden Trassenachse. Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Waldbereichen, wie z. B. die Überspannung bzw. Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Gehölzbestände, sind nicht einbezogen worden. Auch eine Auswertung von möglicherweise unwirtschaftlichen Restwaldflächen kann in der Bundesfachplanung noch nicht geleistet werden



6 Belange des Bergbaus bzw. des Rohstoffabbaus

6.1 Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte

Zu der raumordnerischen Kategorie Rohstoffe zählen die Unterkategorien „Rohstoffabbau“, „Rohstoffsicherung“ und „Bergbaufolgegebiete“. Für die genannten Unterkategorien sind im Rahmen der RVS bereits alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung erfasst und bewertet worden, so dass diese in diesem Kapitel keinen Betrachtungsgegenstand mehr bilden. Dies gilt ebenso für Rohstoffabbauflächen (ober-/untertägig), die über die kommunale Bauleitplanung ausgewiesen werden und eine Größe von mind. 5 ha aufweisen.

6.2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum

Dafür finden im Rahmen der Behandlung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange die Themen Bergbauberechtigungen / Abbaurechte für Rohstoffe (wenn durch die Raumordnung kein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung festgelegt wurde) und Altbergbaubereiche (insbesondere hinsichtlich des Aspekts von Bergsenkungen) Berücksichtigung, sofern eine Relevanz und Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung gegeben ist.

6.2.1 Bergbauberechtigungen

Bergbauberechtigungen (synonym auch „Berechtsame“) bilden die Voraussetzung für die Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten auf bestimmte im Bundesberggesetz (BBergG) benannte Bodenschätze. Mit der bergbehördlichen Erteilung bzw. Verleihung neuer und die Verwaltung bestehender Bergbauberechtigungen wird geregelt und kontrolliert, welcher Berechtigungsinhaber in welchem Gebiet welche bergfreien Bodenschätze aufsuchen bzw. abbauen darf (LBEG, 2023A⁷).

Bei Bergbauberechtigungen wird gemäß BBergG zwischen Bewilligung, Erlaubnis und Bergwerkseigentum unterschieden. Nach § 7 Abs. 1 BBergG gewährt die **Erlaubnis** „[...] das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)

1. *die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,*
2. *bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,*
3. *die Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind.*

Bei einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung gilt Satz 1 mit den sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Einschränkungen.

(2) Eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken schließt die Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken, eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung die Erteilung einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.“

⁷ abgerufen über: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/bergbauberechtigungen/bergbauberechtigungen-807.html>



Erlaubnisflächen liegen innerhalb des Untersuchungsraums nicht vor, eine weitere Betrachtung entfällt dementsprechend.

Nach § 8 Abs. 1 BBergG gewährt die **Bewilligung** „[...] das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben,

2. die bei Anlegung von Hilfsbauten zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,

3. die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben,

4. Grundabtretung zu verlangen.

(2) Auf das Recht aus der Bewilligung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewilligung schließt die Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken für dasselbe Feld nicht aus.“

Eine Bewilligungsfläche für Eisenerz liegt bei Sauingen (Inhaber: Salzgitter Erzbergbau) knapp außerhalb von TKS 4. Da keine direkte Überlagerung mit dem Vorhaben erfolgen wird, kann für diese Fläche eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Nach § 9 Abs. 1 BBergG gewährt das **Bergwerkseigentum** „[...] das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten und Rechte auszuüben; auf das Recht sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Eine Vereinigung eines Grundstücks mit einem Bergwerkseigentum sowie die Zuschreibung eines Bergwerkseigentums als Bestandteil eines Grundstücks oder eines Grundstücks als Bestandteil eines Bergwerkseigentums ist unzulässig.“

In der vorliegenden Unterlage soll dargelegt werden, ob auf Ebene der Bundesfachplanung bezüglich der Überlagerung von Bergbauberechtigungen durch ein Trassenkorridorsegment bereits konkrete Betroffenheiten festgestellt werden können. Nachfolgende Tabelle beinhaltet bergrechtliche Flächen und die zugehörigen Rechtsinhaber, die innerhalb des Untersuchungsraums (= Trassenkorridor) bekannt sind. Eine kartografische Darstellung der Flächen findet sich in Anlage 1.



Tabelle 6: Bergrechtliche Flächen mit Bergwerkseigentum im Untersuchungsraum (Quelle: LBEG, 2023A)

Feldname	Örtlichkeit	TKS-Nr.	Rohstoff	Rechtsinhaber
Achim 1 (Goslar)	nördlich von Achim	13	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Albert	nördlich von Roklum	27	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Bleckenstedt 1	südlich und westlich von Bleckenstedt	1, 5	Eisenerz	Bundesrepublik Deutschland
Bleckenstedt 2	südlich und östlich von Bleckenstedt	5	Eisenerz	Bundesrepublik Deutschland
Börßum 1	nördlich von Schladen-Werla	13	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Börßum 3	nördlich von Schladen-Werla	13	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Börßum 4	nördlich von Schladen-Werla	13	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Börßum 5	östlich von Gielde	11, 13	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Börßum 8	südöstlich von Gielde, nordwestlich von Schladen-Werla	11, 13	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Börßum 9	östlich von Gielde	11, 13	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Börßum 10	nordwestlich von Schladen-Werla	13	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Braunschweig II	nördlich von Beinum	3	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Braunschweig IV	östlich von Engerode	3	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Calbecht	nördlich von Engerode	3	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Eberhart	südlich bzw. östlich von Kalme	13	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Eckart	zwischen Timmern und Hedeper	27	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Engelinstedt 1	westlich von Bleckenstedt	1	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH



Feldname	Örtlichkeit	TKS-Nr.	Rohstoff	Rechtsinhaber
Flachstöckheim	südlich von Flöthe	3, 8, 9, 10, 11	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Flachstöckheim II	westlich von Flöthe	3, 7, 8, 9, 10	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Flachstöckheim 3	südlich von Flachstöckheim	3, 8, 10, 11	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Flachstöckheim 4	westlich von Flachstöckheim	3, 8	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Flachstöckheim 5	bei Ohlendorf	3, 10, 11	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Flachstöckheim 11	südlich von Klein Flöthe	9, 10	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Flachstöckheim-Nord	westlich von Flöthe	7, 8, 9	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Fortuna	westlich von Neuenkirchen	11	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Friedrich	nordöstlich von Hedeper	27	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Fuchsberg III	nördlich von Beinum	3	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Hallendorf 1.1	nördlich von Hallendorf	1	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH
Hallendorf 1.2	nordöstlich von Hallendorf	1, 5	Eisenerz	Bundesrepublik Deutschland
Helmstedt-Schöninger Bergbau Abtlg. I bis V	zwischen Schöningen, Offleben und Hötenleben	39, 40	Braunkohle	Helmstedter Revier GmbH
Helmstedt-Schöninger Bergbau Abtlg. IX bis XXIV	zwischen Schöningen und Helmstedt	34, 35, 36, 37, 39, 40	Braunkohle	Helmstedter Revier GmbH
Karl II	südlich von Timmern	13, 27	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Katharina	nördlich von Roklum	27	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Lucie	westlich von Neuenkirchen	11	Eisenerz	Peine Träger Gesellschaft mbH
Ohlendorf I	südlich von Ohlendorf	11	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH



Feldname	Örtlichkeit	TKS-Nr.	Rohstoff	Rechtsinhaber
Salz-Barnstorf II	westlich von Barnstorf	28	Steinsalz p.p.	Kali und Salz AG
Sool-Barnstorf	westlich von Barnstorf	28	Sole	Kali und Salz AG
Theodor	nördlich von Wetzleben	27	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Wilhelm (Goslar)	nordwestlich von Roklum	27	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Windmühle	nordöstlich von Achim	13	Eisenerz	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Zwerg Adersheim	östlich von Adersheim	2, 5, 7	Eisenerz	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH



6.2.2 Rohstoffsicherungsgebiete

Gemäß Stellungnahme des LBEG vom 13.02.2023 sind ebenfalls Rohstoffsicherungsgebiete zu berücksichtigen. Diese sollen im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung neben den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch von allen Planungen freigehalten werden, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.

In der Stellungnahme des LBEG wird konkret auf Rohstoffsicherungsgebiete im TKS 23 hingewiesen, welches nicht mehr Teil des gegenständlichen Trassenkorridornetzes ist (vgl. Kap. 1.3). Eine weitere Betrachtung kann somit entfallen.

6.2.3 Nachnutzung von Rohstoffabbauflächen

Innerhalb von TKS 5 (km 4,6 – km 5,0) ist eine Rekultivierung von Flächen des Kiesabbaus Salzgitter-Drütte vorgesehen. Entsprechende Informationen wurden durch den Betreiber zur Verfügung gestellt. Die Fläche liegt im nördlichen Bereich des Korridors und soll als Ausgleichsfläche für den vorangegangenen Kiesabbau sowie eine sich aktuell im Bau befindliche Deponie fungieren.

Der östliche Untersuchungsraum wird maßgeblich durch den ehemaligen Braunkohleabbau in den Tagebauen des Helmstedter Reviere und deren Rekultivierung geprägt (teilweise noch nicht begonnen). Die Betreiberfirma des Helmstedter Reviere hat für die konkret durch das Vorhaben überlagerten TKS eine erste Einschätzung der betroffenen Flächen und Belange gegeben. Die Hinweise werden nachfolgend zusammengefasst:

- **TKS 34:** der nördliche Randbereich streift im Bereich des ehemaligen Tagebaus Treue. Dieser Teilbereich ist noch nicht saniert und liegt weiterhin unter Bergaufsicht.
- **TKS 35:** verschiedene Schächte des Altbergbaus werden durch den Korridor überlagert
- **TKS 39:** Westböschung des Tagebaus Schöningen ist nicht dauerstandsicher und unterliegt weiterhin der Sanierung, die einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Eine mögliche Rückgriffsfläche muss freigehalten werden. Der geplante Endwasserstand des zukünftigen Elmsees ragt ebenfalls bis mittig in den Korridor.
- **TKS 40:** Im Süden wird der Bereich des Tagebaus Schöningen gequert. Der geplante Endwasserstand des zukünftigen Elmsees ragt ebenfalls bis mittig in den Korridor. Das TKS berührt im anschließenden Verlauf noch zu sanierende Bergbauflächen, im Wesentlichen im Böschungsbereich und verläuft über geschütteten Kippenboden (ehemaliger Tagebau Alversdorf). Da dieser Bereich historischen Bergbau umfasst, sind keine Unterlagen verfügbar.

6.3 Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

6.3.1 Bergbauberechtigungen

In den TKS 29, 31, 32, 33 und 38 sind keine Flächen mit Bergwerkseigentum vorhanden. In den übrigen TKS sind Flächen mit Bergwerkseigentum großflächig und meist auch über die gesamte Korridorbreite ausgeprägt, sodass entsprechende Beeinträchtigungen durch das Freileitungsvorhaben von vornherein nicht ausgeschlossen werden können. Es wird jedoch abgeschätzt, dass Bergbauberechtigungsflächen der Verwirklichung des Vorhabens in den einzelnen TKS grundsätzlich nicht entgegenstehen.



Der Neubau einer Freileitung stellt i. d. R. keinen Konflikt mit untertägigem Bergbau dar. Auch Altbergbauflächen schließen einen Leitungsbau nicht aus. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden je nach Standort Baugrunderkundungen durchgeführt, um für den konkreten Leitungsverlauf und die einzelnen Maststandorte mögliche Beeinträchtigungen durch aus dem Bergbau zu erwartenden Bodenbewegungen oder unterirdische Hohlräume abzuschätzen und entsprechende bauliche Maßnahmen bei der Gründungsart der Masten zu berücksichtigen.

6.3.2 Rohstoffsicherungsgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen keine Hinweise auf Betroffenheiten von Rohstoffsicherungsgebieten vor.

6.3.3 Nachnutzung von Rohstoffabbauflächen

Für die in TKS 5 geplante Rekultivierungsfläche im Bereich des Kiesabbau Salzgitter-Drütte kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da nach derzeitigem Kenntnisstand eine Trassenführung voraussichtlich südlich der Fläche möglich wäre.

Die TKS 34, 35, 39 und 40 berühren eine Vielzahl von zum Teil aufgeschütteten und noch zu sanierenden Bergbauflächen im ehemaligen Braunkohletagebau im Helmstedter Revier. Im Hinblick auf die noch ausstehenden Abschlussbetriebspläne sind dementsprechend weiterhin enge Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Betreiberfirma (Helmstedter Revier, HSR) erforderlich. In einer ersten Stellungnahme hat die Betreiberfirma noch auf Folgendes hingewiesen (09.06.2023): *„Die bergbauliche Sanierung und die Herstellung der Gewässer sind noch nicht beendet. Ferner unterliegt auch die Entwicklung von Nachnutzungskonzepten aus verschiedensten Gründen weiterhin Veränderungen. Notwendige Maßnahmen, die sich im Zusammenhang mit Regelungen aus Abschlussbetriebsplänen und Planfeststellungsverfahren bzw. der Wahrnehmung bergbaulicher Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen ergeben, müssen umgesetzt werden.“*

In der genannten Stellungnahme traf die Betreiberfirma die Einschätzung, dass das TKS 39 aus ihrer Sicht für den Neubau einer Freileitung nicht in Frage käme. *„Die Westböschung des Tagebaus Schöningen ist nicht dauerstandsicher und unterliegt weiterhin der Sanierung. Diese wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine mögliche Rückgriffsfläche muss freigehalten werden. Der Bereich zwischen dem Siedlungsbereich der Stadt Schöningen und der Böschung ist zu gering, zumal hier eine weitere 110-kV-Hochspannungsleitung der Avacon verläuft“.*

Aufgrund dieser besonderen Situation wurde von Seiten der VHT eine Prüfung des Baugrundes im Hinblick auf die Baubarkeit einer Freileitung im Bereich der Tagebaukante in TKS 39 und 40 angestoßen. Das Ergebnis (Stand KW 24, 2024) wird nachfolgend zusammengefasst:

TKS 39: Einer näheren Betrachtung wurde der Bereich innerhalb des TKS 39 unterzogen, in dem Maste in unmittelbarer Nähe zur Tagebau-Böschung positioniert werden müssten. In diesem Bereich verlaufen derzeit zwei 110-kV-Leitungen der Avacon, deren vier Systeme auf einem Mastgestänge geführt werden. Für einzelne Maststandorte aus diesem Verlauf liegen Baugrundgutachten und Ausführungsunterlagen der Gründungen vor. Aufgrund der beengten Situation zwischen der Stadt Schöningen und der Tagebauböschung ist hier eine Realisierung des geplanten Vorhabens nur unter Mitnahme der Avacon-Leitungen möglich. Dies zöge die Planung von 6-systemigen Masten nach sich. Die Masten würden dabei aufgrund der Mitnahmetraversen deutlich höher als die bisherigen. Auf Basis dieser Annahmen wurden mit den erwarteten erhöhten Lasten überschlägige



Fundamentvordimensionierungen durchgeführt. Diese machen die grundsätzliche Baubarkeit einer Neubautrasse erwartbar.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind starke Einschränkungen der Arbeitsflächen während der Bauzeit an einzelnen Maststandorten zu erwarten, die die Umsetzung von Fundament- und Mastbau deutlich erschweren werden. Um den Leitungsneubau innerhalb der o.g. 110-kV-Bestandsstrasse realisieren zu können, werden umfangreiche Leitungsprovisorien während der Bauzeit erforderlich, die aufgrund der Einschränkungen beidseitig der Leitung aktuell nicht abschätzbaren Anforderungen an die Ausführungs- und Ablaufplanung unterliegen.

Fazit: Auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse unterliegt die Bauumsetzung hohen, derzeit nicht final abschätzbaren Einschränkungen. Der Leitungsverlauf im TKS 39 ist baulich aber grundsätzlich realisierbar.

TKS 40: Die vertieften Betrachtungen erstrecken sich auf Bereiche, in denen voraussichtlich Maste in unmittelbarer Nähe zur Tagebau-Böschung positioniert werden müssten. Auf Basis von durch das HSR übergebenen Baugrundunterlagen und einem digitalen Geländemodell wurde bereits durch einen beauftragten Baugrundgutachter der Standsicherheitsnachweis für den voraussichtlich kritischsten Bereich übergeben. Hierin konnte eine ausreichende Standsicherheit der Böschung unter Ansatz eines Plattenfundamentes für verschiedene Pegelstände bis zum geplanten Endwasserstand des zukünftigen Elmsees nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird die Problematik der Böschungsstandsicherheit bei Verwendung einer Mastgründung mittels Großbohrpfählen – einer für Freileitungsmaste gängigen Gründungsart – als weitestgehend unkritisch angesehen. Für bestimmte Bereiche des TKS 40 gibt es noch keine Sanierungsplanung, mit der eine Standsicherheitsberechnung durchgeführt werden kann. Diese wird frühestens 2027 vorliegen.

Auf Grund der (ehemaligen) Tagebauaktivität und des Böschungswinkels, sowie der Ortschaft Höttensleben und dem Grünen Band (Nationales Naturmonument) ist der Passageraum im TKS zwischen den Kilometern 3,2 und 5,3 stark eingeschränkt. Im Bereich der Böschung sind teils ausgeprägte Erosionsrinnen entstanden. Im weiteren Verlauf auf Höhe von Kilometer 4,8 befinden sich darüber hinaus mehrere kleine Stillgewässer innerhalb des TKS sowie eine Abraumhalde.

Zur Vermeidung der Problematik des unsicheren Baugrunds wurde ergänzend zur potTA ein möglicher Leitungsverlauf südöstlich der Schöninger Aue geprüft. Dieser wurde aus bautechnischer Sicht als realisierbar eingestuft. Für eine abschließende Bewertung der Baugrundproblematik sind weiterführende Untersuchungen zum Baugrund erforderlich. Der Leitungsverlauf südlich der Schöninger Aue erfordert jedoch eine zweimalige Querung des Grünen Bandes sowie eine Überspannung des Stillgewässers „Phenolsee“ im TKS, welches voraussichtlich einen Konflikt mit kollisionsgefährdeten Vogelarten auslöst. Für diesen potenziellen Leitungsverlauf ist auch unter der Berücksichtigung von Maßnahmen die artenschutzrechtliche Zulässigkeit voraussichtlich nicht gegeben. (vgl. Unterlage I „Erläuterungsbericht“, Anhang 1, Kap. 5, Tab. 23).

Fazit: Auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse ist der Leitungsverlauf im TKS 40 baulich realisierbar, zumal nur geringe Einschränkungen der Arbeitsflächen während der Bauzeit erkennbar sind und im betrachteten Bereich keine zusätzlichen Leitungsprovisorien während der Bauzeit erforderlich werden.



7 Belange der Infrastruktur und des Funkbetriebs

Im Rahmen der RVS werden die betrachtungsrelevanten raumordnerischen Kategorien Verkehr (Straße, Schiene, Schiff), Kommunikation und Wasserwirtschaft mit den zugehörigen Unterkategorien erfasst und bewertet, sodass diese im vorliegenden Kapitel keinen Betrachtungsgegenstand mehr bilden. Ebenfalls Gegenstand der RVS sind die durch den Untersuchungsraum betroffenen Straßenbauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030⁸ sowie Vorhaben an Bundeswasserstraßen (Ausbau Stichkanal Salzgitter, Neubau Schleuse Üfingen), sofern sie in die Erfassung und Bewertung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufgenommen wurden (vgl. Unterlage II, Kap. 4.5). Diese Vorhaben finden im vorliegenden Kapitel daher ebenfalls keine Berücksichtigung.

Anhand der zuvor beschriebenen inhaltlichen Abgrenzung erfolgt eine zusätzliche Betrachtung in der vorliegenden Unterlage nur, wenn ergänzend zur RVS noch Hinweise bestehen, die für die Prüfung von Belangen der Infrastruktur (Verkehrswege, Versorgungsleitungen) und des Funkbetriebs auf Ebene der Bundesfachplanung relevant sind. Diese umfassen die Bestandsinfrastruktur und entsprechende zusätzliche Wirkungen, wie z. B. Abstandsregelungen und Höhenbeschränkungen.

Zu kreuzende Infrastrukturen werden im Kreuzungsverzeichnis pro TKS gelistet und dargestellt (siehe Unterlage I „Erläuterungsbericht“, Anhang 1).

Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen

Innerhalb des Untersuchungsraums (= Trassenkorridor) werden die BAB 36 (TKS 13) sowie die BAB 39 (TKS 1) überlagert bzw. gequert (siehe auch Unterlage I „Erläuterungsbericht“, Anhang 1, Kap. 2.2).

Die Autobahn GmbH (Niederlassung Nordwest) sowie das Fernstraßen-Bundesamt haben in ihren Stellungnahmen vom 03.02.2023 Hinweise auf eine mögliche anbaurechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben im Sinne des FStrG gegeben. Es sind die Vorgaben zu baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen gemäß § 9 FStrG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Raumkonkret können mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben jedoch erst auf der nachgelagerten Planungsebene der Planfeststellung abgeprüft werden.

Allgemeine Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie möglichen Restriktionen dieser Infrastrukturen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Wolfenbüttel) teilte mit, dass sich innerhalb eines Untersuchungsraums von 500 m um die Trassenkorridore folgende aktuelle Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise befinden:

- B 79 Radweg Wendessen – Wolfenbüttel
- B 248 Radweg SZ/Immendorf – L 614
- L 290 Radweg Neindorf – Ochsendorf
- L 631 Radweg Salzdahlum – Sickte

⁸ Hinweis: Grundlage für den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 ist der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030, den die Bundesregierung am 03.08.2016 beschlossen hat.



- L 631/K 5 Salzdahlum Sickinge Umbau Knotenpunkt in Kreisverkehr
- L 635 Radweg Cremlingen – Hordorf
- L 636 Radweg SZ/Salder – Nord-Südstraße
- L 670 Radweg SZ/Heerte – Gebhardshagen
- L 294/K 8 Neindorf – Rennau Umbau Knotenpunkt in Kreisverkehr

Da zu den genannten Vorhaben keine weiterführenden Informationen vorliegen, kann eine Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf Ebene der Bundesfachplanung nicht erfolgen. Die Planungsmaßnahmen werden als Hinweise für das anschließende Planfeststellungsverfahren aufgenommen.

Sofern Kreisstraßen durch das Korridornetz überlagert bzw. gekreuzt werden, sind diese ebenfalls im Kreuzungsverzeichnis pro TKS gelistet und dargestellt (siehe Unterlage I „Erläuterungsbericht“, Anhang 1).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Vorgaben gemäß § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (zu baulichen Anlagen an Straßen) im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Bahnstrecken und Bahnstromleitungen

Die Deutsche Bahn AG hat mitgeteilt, dass innerhalb eines Untersuchungsraums von 500 m um die Trassenkorridore planfestgestellte Bahnanlagen (Bahnstrecken und Bahnstromleitungen) vorhanden sind. Innerhalb des zu betrachtenden Korridornetzes befindet sich demnach lediglich die Strecke 1901 Braunschweig – Bad Harzburg (Ungefähre Streckenabschnitte: Bahn-km 0,0 – 19,1), welche das TKS 13 quert.

Aktive Gleisanlagen stellen in jedem Fall einen technischen Konfliktbereich dar, der mit einem höheren Aufwand überwunden werden muss, als andere linienhafte Infrastruktur. Dies ist durch den höheren Aufwand für die Abstimmung und Realisierung der entsprechenden Kreuzung begründet, da Umleitungsmöglichkeiten bzw. Vollsperrungen im Gegensatz zu Straßen in der Regel nicht möglich sind. Entsprechend der Beschaffenheit der Bahnstrecke sind als Maßnahmen zur Kreuzung entsprechend größere Abstände zur Leitungsführung einzuhalten und bei der baulichen Umsetzung Schutzmaßnahmen vorzusehen. Im Falle von Werkbahnen oder Museumsbahnen kann eine bauliche Realisierung der Kreuzung außerhalb der Betriebszeit der Bahnstrecke erfolgen.

Raumkonkret können mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen erst auf der nachgelagerten Planungsebene der Planfeststellung abgeprüft werden. Auf Ebene der Bundesfachplanung wird jedoch ausgeschlossen, dass sich aus der erforderlichen Querung einer Bahnstrecke ein unüberwindbares Hindernis für die weitere Planung ergibt.

Allgemeine Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit Bundesautobahnen und -straßen und möglichen Restriktionen dieser Infrastrukturen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).

Bundeswasserstraßen

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) weist in der Stellungnahme vom 14.02.2023 auf eine Betroffenheit des Stichkanals Salzgitter sowie Flächen in ihrem Eigentum



durch das TKS 5 (im Hafenbereich) hin. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Freileitungsvorhaben keine Einschränkungen, weder auf die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs noch störende Einwirkungen auf die Bundeswasserstraßen, einschließlich ihrem Zubehör, entstehen dürfen. Für das TKS ist die Nutzung von Kranauslegern von Schiffen für das Absetzen von PKW sowie großen Hebewerkzeugen etc. zu ermöglichen.

Bei der Einhaltung der in der Stellungnahme genannten Abstände ist gemäß Einwender nicht vollständig auszuschließen, dass es nach der Errichtung und dem Betrieb der Freileitungen zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation, des Binnenschiffahrtsfunks, der Richtfunkstrecken sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen kann. Raumkonkret können mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben jedoch erst auf der nachgelagerten Planungsebene der Planfeststellung abgeprüft werden (unter Einbeziehung des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal).

Gasleitungen

Mit Stellungnahme vom 08.02.2023 hat die GDMcom mitgeteilt, dass innerhalb des Untersuchungsraumes Anlagen des Anlagenbetreibers ONTRAS Gastransport GmbH betroffen sind. Eine Betroffenheit weiterer Anlagenbetreiber durch das Vorhaben lässt sich anhand der eingegangenen Stellungnahmen nicht ableiten.

Trinkwasserleitungen

Der Wasserverband Peine hat in seiner Stellungnahme vom 08.02.2023 mitgeteilt, dass in seinem Einzugsgebiet Ortsnetzleitungen und überörtliche Fernleitungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung betrieben werden. Konkret wurde auf Trinkwasserzubringerleitungen des Wasserverbandes Peine in TKS 4 hingewiesen, welches nicht mehr Teil des gegenständlichen Trassenkorridornetzes ist (vgl. Kap. 1.3). Es wird in der Stellungnahme weiterhin darauf hingewiesen, dass für die Dauer des Bestehens der Anlagen in unmittelbarer Nähe keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen beeinträchtigen. Im Rahmen von notwendigen Betriebs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten müssen die Leitungen dem Wasserverband Peine jederzeit frei zugänglich sein.

Auf eine Überlagerung des Vorhabens mit Trinkwasserleitungen (sowie Schmutzwasserleitungen) im Bereich von TKS 40 weist auch der Trink- und Abwasserverband Börde in seiner Stellungnahme vom 17.02.2023 hin. Eine Beeinflussung durch das Vorhaben wird durch den Einwender jedoch nicht erwartet.

Raumkonkret können mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erst auf der nachgelagerten Planungsebene der Planfeststellung abgeprüft werden. Grundsätzlich besteht bei dem Bau einer Freileitung die Möglichkeit, Trinkwasserleitungen zu überspannen und damit Beeinträchtigungen (im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren) auszuschließen.

Allgemeine Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit erdverlegten Leitungen (u. a. Trinkwasserleitungen) und möglichen Restriktionen dieser Infrastrukturen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).



Richtfunk

Die Bundesnetzagentur (Referat 226: Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze) hat mitgeteilt, dass innerhalb eines Untersuchungsraums von 500 m um die Trassenkorridore Richtfunkstrecken vorhanden sind und deren Betreiber ermittelt wurden. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es voraussichtlich möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wäre anhand des Trassenverlaufs und unter Berücksichtigung der konkreten Maststandorte und -höhen zu prüfen, ob es relevante Auswirkungen auf Richtfunkstrecken geben kann.

8 Belange des Flugverkehrs

Gemäß Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 24.02.2023 werden durch das Freileitungsvorhaben keine Belange bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz berührt.

Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg (einschließlich Bauschutzbereich) liegt außerhalb des Untersuchungsraumes, sodass mögliche Beeinträchtigungen bereits auf Ebene der Bundesfachplanung ausgeschlossen werden können. Dies gilt aufgrund ihrer Entfernung zum Untersuchungsraum ebenfalls für die Sonderlandeplätze „Peine-Glindbruchklippe“ und „Zweidorf“ (Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte), das Segelfluggelände „Am Salzgittersee“ und den Flugplatz „Salzgitter-Schäferstuhl“.

Entsprechend der schriftlich eingereichten Stellungnahmen und Hinweise aus der Antragskonferenz am 15. Februar 2023 sind innerhalb des Untersuchungsraums die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Flugplätze, Segelflug- und Modellflugplätze vorhanden. Eine kartografische Darstellung der Flächen findet sich in Anlage 1.



Tabelle 7: Flug- und Sonderlandeplätze (einschließlich Segel- und Modellflug) im Untersuchungsraum

Name	TKS-Nr.	Beschreibung zur Lage	Weiterführende Informationen	Einschätzung der Betroffenheit
Flugplatz Salzgitter-Drütte	1	→ Entfernung zum östlichen Korridorrand von TKS 1 beträgt ca. 2,2 km	die festgesetzte Flugplatzrunde wurde durch das NLSTBV mitgeteilt	Flugplatzrunde quert TKS 5 in diesem Bereich vollständig; innerhalb von TKS 1 überlagert die Flugplatzrunde großflächig bis an die bestehende 110-kV-Leitung heran
	5	→ Entfernung zum westlichen Korridorrand von TKS 5 beträgt ca. 630 m		→ aufgrund der Überlagerung mit den Flugplatzrunden können Beeinträchtigungen des Flugbetriebs durch das Vorhaben für beide TKS nicht ausgeschlossen werden; Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit diesem Bereich und möglichen Restriktionen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).
Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Uehrde (Ultraleichtfliegerei)	--	Flugplatz liegt westlich von Uehrde → Entfernung zum nächstgelegenen TKS 28 beträgt über 1,5 km	Flugplatzrunde nicht bekannt bzw. nicht vorhanden	aufgrund der Entfernung zu den umliegenden TKS werden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen
Modellflugclub Warnetal e.V.	11	Modellfluggelände liegt östlich von Gielde in einem Wasserrückhaltebecken bei Lüderode → Entfernung zum östlichen Korridorrand von TKS 11 beträgt ca. 340 m	Flugplatzrunde nicht bekannt bzw. nicht vorhanden	aufgrund der Entfernung zum TKS 11 werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen
FMK-Braunschweig e.V.	21	Modellfluggelände liegt nördlich von Wilhelmshöhe → Entfernung zum östlichen Korridorrand von TKS 21 beträgt ca. 1.700 m	Flugplatzrunde nicht bekannt bzw. nicht vorhanden	aufgrund der Entfernung zum TKS 21 werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen
Modellflugclub Thiede-Vallstedt	1	Modellfluggelände liegt nördlich von Salzgitter-Engelstedt nahe einer Kläranlage an der K 36 → Entfernung zum nördlichen Korridorrand von TKS 1 beträgt ca. 2,1 km	Flugplatzrunde nicht bekannt bzw. nicht vorhanden	aufgrund der Entfernung zum TKS 1 werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen



Name	TKS-Nr.	Beschreibung zur Lage	Weiterführende Informationen	Einschätzung der Betroffenheit
Modell Sport Club Salzgitter e.V.	3	Modellfluggelände liegt südwestlich von Salzgitter-Gebhardshagen nahe zur Grenze des Naturschutzgebietes „Tagebau Haverlahwiese“ → Entfernung zum westlichen Korridorrand von TKS 3 beträgt ca. 2.700 m	Flugplatzrunde nicht bekannt bzw. nicht vorhanden	aufgrund der Entfernung zum TKS 3 werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen



9 Belange der Ver- und Entsorgung

Im Untersuchungsraum (= Trassenkorridor) sind die folgenden Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden (teilweise auch in Planung):

- Umspann- und Kraftwerke
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FF-PV-Anlagen)
- Biogasanlagen
- Windenergieanlagen
- Anlagen zur Abwasserbewirtschaftung bzw. -aufbereitung (Klärwerk/Kläranlage)
- Anlagen zur Abfallentsorgung (z. B. Deponie)

Im Rahmen der RVS (Unterlage II) werden diese Ver- und Entsorgungsanlagen berücksichtigt und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vorhaben hin bewertet, wenn eine raumordnerische Festlegung in den betrachtungsrelevanten Kategorien Entsorgung, Energieversorgung oder erneuerbare Energien vorliegt (Vorranggebiet, Vorrangstandort). Sofern es sich um Flächen mit einer bauleitplanerischen Ausweisung handelt (auch in Planung befindliche Ver- und Entsorgungsanlagen), werden sie ab einer Größe von 5 ha ebenfalls in der RVS berücksichtigt. Gegenstand der RVS sind somit auch bestehende Windenergie- und Photovoltaikanlagen innerhalb von Sondergebieten.

Im Rahmen des Umweltberichts zur SUP (vgl. Unterlage III) werden Ver- und Entsorgungsanlagen als bestehende Vorbelastungen im Untersuchungsraum aufgenommen und berücksichtigt. Zudem werden aktuelle und künftig bis zum Abschluss der Bundesfachplanung zu erwartende Vorbelastungen in den sog. „Prognose-Null-Fall“ als Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands im Untersuchungsraum bei Nichtdurchführung des Plans einbezogen.

Anhand der zuvor beschriebenen inhaltlichen Abgrenzung erfolgt eine zusätzliche Betrachtung in der vorliegenden Unterlage nur, wenn ergänzend zur RVS und SUP noch Hinweise bestehen, die für die Prüfung dieses Belanges auf Ebene der Bundesfachplanung relevant sind.

9.1 Umspannwerke, Kraftwerke

Im Untersuchungsraum (= Trassenkorridor) befinden sich folgende Anlagen (gemäß ATKIS DLM, Stand 12/2022):

Tabelle 8: Umspannwerke im Untersuchungsraum

TKS	TKS-km	Beschreibung
1	1,7 – 2,5	Umspannwerk Hallendorf (Salzgitter)
3	9,6 – 9,7	Umspannwerk Ohlendorf (Salzgitter)
8	2,4	Umspannwerk Ohlendorf (Salzgitter)
13	10,1 – 10,2	Wind-Umspannwerk (im Windpark Achim)
29	1,3	Wind-Umspannwerk (im Windpark Gevensleben)
32	1,3 – 1,4	Wind-Umspannwerk (südlich Twiefelingen)
34	1,7, 1,9	zwei Umspannwerke bzw. Umspannstationen im Areal des Kraftwerks Buschhaus



TKS	TKS-km	Beschreibung
36	2,1 – 2,5	Umspannwerk Helmstedt Ost
37	2,6 – 3,0	Umspannwerk Helmstedt (mit Betriebsgebäude)
37	3,2 – 3,3	Umspannwerk Helmstedt Ost
39	6,0	Umspannwerk an der K 63

Diese Anlagen werden als Flächen zur Energieversorgung (i. S. von Vorbelastungen) bereits in der Unterlage zur SUP berücksichtigt und fließen in die Korridorbewertung (Konfliktpunktermittlung) ein.

Das Kraftwerk Buschhaus überlagert zudem das TKS 34 zwischen km 1,4 – km 2,1. Das ehemalige Braunkohlekraftwerk im Helmstedter Revier ist seit Oktober 2020 stillgelegt. Die EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH betreibt auf dem Gelände eine Anlage für thermische Abfallverwertung (vgl. auch Kap. 9.6), die randlich im nördlichen Bereich des TKS 34 liegt.

Es liegen darüber hinaus Hinweise auf unverfestigte Planungen zum Neubau bzw. zur Erweiterung von Umspannwerken im Untersuchungsraum vor. Diese werden innerhalb der vorliegenden Unterlage in Kap. 3.2 geprüft und bewertet.

Aus den schriftlich eingereichten Stellungnahmen und Hinweisen aus der Antragskonferenz am 15. Februar 2023 liegen darüber hinaus diese Hinweise vor:

- *„Der Neubau von Umspannwerken zwecks Realisierung des Netzanschlusses von Windenergie- sowie Photovoltaik-Anlagen an den vorhandenen 110-kV Freileitungen muss unbedingt gewährleistet sein. Womöglich gilt dies mit steigender Leistung der Windenergieanlagen zukünftig auch für 220-kV Freileitungen.“*
- TKS 7: geplanter Bau und Anschluss des UW Cramme an die bestehende 110-kV-Freileitung bei Mast 156 östlich von Cramme (Samtgemeinde Oderwald), ca. km 3,9 – km 4,2; die Inbetriebnahme des UW Cramme ist für Anfang 2025 geplant; die aktuelle Planung sieht vor, dass die Anschlussleitung mittels Hilfsmast unterhalb der Bestandsleitung ausgeführt wird, sodass ein Umbau der Bestandsleitung nicht erforderlich wäre
- TKS 34: die Betreiberfirma im Helmstedter Revier plant den *„[...] Bau einer Schaltanlage mit Anschluss an das 380-kV-Höchstspannungsnetz. Dabei wird die bestehende 380-kV-Leitung vom Kraftwerk Buschhaus zum Umspannwerk Helmstedt als wesentliche Infrastruktur für die zukünftige Entwicklung des Standortes angesehen. Ferner werden gegebenenfalls Teilbereiche des neu zu errichtenden internen Netzes dieses Segment querren.“*

Allgemeine Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit Umspannwerken und möglichen Restriktionen dieser Flächen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).



9.2 Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Im Untersuchungsraum (= Trassenkorridor) befinden sich die nachfolgenden FF-PV-Anlagen (gemäß EEG-Anlagenkataster, Regionalverband Großraum Braunschweig, Stand 12/2023) im Bestand bzw. in der Planung:

Tabelle 9: Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Bestand und Planung) im Untersuchungsraum

TKS	TKS-km	Beschreibung	Stand
1	1,8 – 2,8	PV-Anlage (östlich der BAB 39 und dem UW Westernwiese)	Planung (im privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
2	1,4 – 1,5	PV-Anlage Diebessteig (Salzgitter)	vorhanden (Bestand)

Die in Tabelle 9 aufgeführten Flächen werden in Anlage 1 entsprechend dargestellt. In allen Fällen verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand noch ein ausreichend großer Passageraum innerhalb des Korridors, um die Planungen Dritter durch das Leitungsvorhaben nicht zu beeinträchtigen.

Es sind Hinweise auf unverfestigte Planungen (Aufstellungsbeschlüsse) zum Neubau von PV-Anlagen in den TKS 1 und 38 vorhanden. Diese werden innerhalb der vorliegenden Unterlage in Kap. 3.2 im Zusammenhang mit den Belangen der kommunalen Bauleitplanung geprüft und bewertet.

Aus den schriftlich eingereichten Stellungnahmen und Hinweisen aus der Antragskonferenz am 15. Februar 2023 sowie aus durchgeführten Abstimmungen mit verschiedenen Drittplanungsträgern im Untersuchungsraum liegen darüber hinaus diese Hinweise vor:

- „Im Abstand von 110 m entlang von Autobahnen und Eisenbahnstrecken mit mindestens vier Gleisen gilt gemäß BauGB eine Privilegierung für Photovoltaik. Dies ist bei der Auswahl des Vorzugstrassenkorridors sowie der Feinplanung der Freileitungstrasse zu berücksichtigen, indem beispielsweise Masten möglichst außerhalb dieses Bereichs gesetzt werden und Querungen von Autobahnen und Eisenbahnstrecken möglichst effizient gestaltet werden, statt über weite Strecken parallel und unmittelbar neben diesen Flächen geplant zu werden.“
- **TKS 11:** es besteht eine Planung für FF-PV-Anlagen zwischen km 7,0 – km 8,0; die durch den Projektierer mitgeteilte Fläche liegt teilweise innerhalb des Korridors und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 43,0 ha (Stand der Abstimmungen von 01/2024)
- **TKS 28, 29, 31:** die Samtgemeinde Heeseberg hat auf mehrere Potenzialflächen für FF-Photovoltaik hingewiesen, die mittels geplanter FNP-Änderung verfestigt werden sollen
- **TKS 34, 36, 37, 39, 40:** es bestehen Planungen zu einem FF-Photovoltaik-Konzept auf Flächen im Helmstedter Revier
- **TKS 38:** es besteht eine Planung für FF-PV-Anlagen zwischen km 0,8 – km 1,5; die durch den Projektierer mitgeteilte Flächenabgrenzung ist nur teilweise deckungsgleich mit der bereits bekannten Fläche gemäß B-Plan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hoiersdorf“ / 23. FNP-Änderung Stadt Schöningen (siehe Kap. 3.2); die Planung ist im westlichen Bereich größer und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 19,8 ha (Stand der Abstimmungen von 01/2024)



Allgemeine Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit FF-PV-Anlagen und möglichen Restriktionen dieser Flächen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).

9.3 Biogasanlagen

Im Untersuchungsraum (= Trassenkorridor) befinden sich folgende Biogasanlagen (gemäß EEG-Anlagenkataster, Regionalverband Großraum Braunschweig, Stand 12/2023):

Tabelle 10: Biogasanlagen im Untersuchungsraum

TKS	TKS-km	Beschreibung
27	1,4	Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk, Standort Hedeper

Diese Anlagen werden als Flächen zur Energieversorgung (i. S. von Vorbelastungen) bereits in der Unterlage zur SUP berücksichtigt und fließen in die Korridorbewertung (Konfliktpunktermittlung) ein.

Es liegen darüber hinaus keine Hinweise auf Planungen im Untersuchungsraum vor.

9.4 Windenergieanlagen

Im Untersuchungsraum (= Trassenkorridor) befinden sich folgende Windenergieanlagen (WEA) (gemäß EEG-Anlagenkataster, Regionalverband Großraum Braunschweig, Stand 12/2023):

Tabelle 11: Windenergieanlagen (Bestand und Planung) im Untersuchungsraum

TKS	TKS-km	Beschreibung der Lage innerhalb des Korridors
5	0,9 – 2,8	vier bestehende WEA (außerhalb eines VRG Windenergie)
7	2,2	eine geplante WEA (innerhalb eines VRG Windenergie), Genehmigungsdatum 29.03.2023; die Kabeltrassen zur Anbindung der WEA an das geplante UW Cramme verlaufen durch das TKS 7 zwischen km 2,2 – km 4,0
13	9,5 – 11,4	sechs bestehende WEA (innerhalb eines VRG Windenergie)
28	1,4 – 2,4, 4,5	vier geplante WEA (innerhalb eines VRG Windenergie), Genehmigungsdatum: 04.08.2022
29	0,5 – 3,1	sieben bestehende WEA, neun geplante WEA (standortgleich, Repowering) (alle innerhalb eines VRG Windenergie); drei WEA werden innerhalb des TKS zurückgebaut
36	1,4 – 2,1	vier bestehende WEA, eine geplante WEA (alle innerhalb eines VRG Windenergie), Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen
37	0,9 – 3,1	11 bestehende WEA (innerhalb eines VRG Windenergie)

Eine kartografische Darstellung der Standorte findet sich in Anlage 1.

Aus den schriftlich eingereichten Stellungnahmen und Hinweisen aus der Antragskonferenz am 15. Februar 2023 liegen darüber hinaus diese Informationen vor:



- „Mindestens im näheren Umfeld bestehender Windenergieanlagen sowie möglichst auch im Bereich der Potenzialflächen sollten Schwingungsdämpfer an den neu gebauten Freileitungen vorgesehen werden, um keine weiteren Einschränkungen für die Windenergienutzung zu bewirken und vorhandene sowie potenzielle Flächen für Windenergie effizient ausnutzen zu können.“
- Planungen zur **Erweiterung des Windparks Gevensleben** entsprechend Vorranggebietsausweisung (**TKS 28/29**):
„Die Landwind-Gruppe plant in diesem Bereich derzeit insgesamt 16 Windenergieanlagen. Davon befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits 12 Anlagen im Bau, für weitere vier Anlagen wird zeitnah ein Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt werden. Aufgrund der Größe des Windvorranggebietes befinden sich noch zusätzliche Windenergieanlagen, auch eines anderen Projektierers, innerhalb der ausgewiesenen Fläche in Planung. Konkret wird der alternative Korridor der Höchstspannungsfreileitung in diesem Bereich beeinträchtigt [...]“
- **Potenzialfläche Roklum (TKS 27/28/29):**
„[...] eine Potenzialfläche in der Gemeinde Roklum, unweit des Windparkgebiets Gevensleben. Auch hier planen wir die Errichtung von Windenergieanlagen und sind dafür in engem Austausch mit den Grundstückseigentümern (Nutzungsverträge) und entsprechenden Behörden. In diesem Bereich käme es zu einer Überschneidung zwischen der Potenzialfläche und den Trassenkorridoren 28 und 29. Im Übrigen läge der Trassenkorridor 27 minimal innerhalb der Windpotenzialfläche.“
- **Potenzialfläche Söllingen/ Ingeleben (TKS 31):**
„Innerhalb des Gemeindegebiets Söllingen, konkret westlich vom Ortsteil Ingeleben, liegt eine weitere von uns ermittelte Potenzialfläche. Auch hier befinden wir uns gegenwärtig im Planungsprozess für den Bau von Windenergieanlagen. [...] Außerdem sind wir auch hier in einem engen Austausch mit den Grundstückseigentümern und beteiligten Behörden. [...] Zu erwähnen ist hier außerdem, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Erweiterung der Potenzialfläche möglich ist. [...] Eine solche Erweiterung hätte zur Folge, dass [...] die Potenzialfläche noch deutlich stärker beeinträchtigen würden und dies für den Trassenverlauf zu berücksichtigen ist.“
- **Potenzialflächen Schöppenstedt (TKS 39):**
„[...] die sich im Planungsprozess befindlichen Windenergievorhaben im Bereich südlich der Stadt Schöppenstedt bei Ihren Planungen zu beachten. Ebenfalls in diesem Gebiet sind die erforderlichen Nutzungsverträge bereits vorhanden. Hier liegen zwei von uns ermittelte Potenzialflächen, die jeweils stark in den von Ihnen favorisierten Trassenverlauf hineinragen“
- **Vorranggebiet Cramme (TKS 7):**
„In diesem Vorranggebiet für Windenergie befinden wir uns im Genehmigungsverfahren von insgesamt sechs Windenergieanlagen. [...] Zudem ist hier der Netzanschluss des Windparks an die vorhandene 110-kV Hochspannungsfreileitung, welche vollumfänglich im Trassenkorridor 7 liegt, geplant und der Netzanschlusspunkt vom Netzbetreiber zugewiesen. Bei Nutzung des Trassenkorridors 7 muss der Neubau eines Umspannwerks an der vorhandenen Freileitung unbedingt gewährleistet sein.“⁹
- **TKS 34, 36, 37:** es besteht eine Potenzialflächenanalyse für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen im Helmstedter Revier

⁹ vgl. Kap. 9.1 zu Aussagen zum geplanten UW Cramme in TKS 7



Allgemeine Aussagen zum trassierungstechnischen Umgang mit WEA und möglichen Restriktionen dieser Flächen finden sich in Unterlage VIII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ (Kap. 2.1.3.2).

9.5 Anlagen zur Abwasserbehandlung

Im Untersuchungsraum (= Trassenkorridor) befinden sich folgende Anlagen (gemäß ATKIS DLM):

Tabelle 12: Anlagen zur Abwasserbehandlung (Kläranlagen) im Untersuchungsraum

TKS	TKS-km	Beschreibung
5	0,6 – 1,3	Kläranlage (Hafen-Salzgitter)
39	1,7 – 1,9	Kläranlage (Schöningen)

Es liegen darüber hinaus keine Hinweise auf Planungen im Untersuchungsraum vor.

9.6 Anlagen zur Abfallbehandlung

Im Untersuchungsraum (= Trassenkorridor) befinden sich folgende oberirdische Anlagen (gemäß ATKIS DLM):

Tabelle 13: Anlagen zur Abfallbehandlung (Deponien) im Untersuchungsraum

TKS	TKS-km	Beschreibung
2	1,0 – 1,7, 4,6 – 5,2	Abfallwirtschaftszentrum Diebessteig (Salzgitter), betriebseigene Deponie, Salzgitter Flachstahl GmbH (Salzgitter)
3	0,9 – 1,9	Deponie (nordöstlich von Salzgitter-Gebhardshagen)
34	1,8 – 1,9	Anlage zur thermischen Abfallverwertung (EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH)
40	6,9 – 7,4	Deponie im ehem. Tagebau Alversdorf

Diese Anlagen werden als Flächen zur Entsorgung (i. S. von Vorbelastungen) bereits in der Unterlage zur SUP berücksichtigt und fließen in die Korridorbewertung (Konfliktpunktermittlung) ein.

Es liegen darüber hinaus keine Hinweise auf Planungen im Untersuchungsraum vor.



10 Andere behördliche Verfahren

Andere behördliche Verfahren finden keine Berücksichtigung in SUP und RVS und werden daher im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange behandelt.

Zu anderen behördlichen Verfahren zählen Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren sowie die dazu erlassenen Veränderungssperren. In der vorliegenden Unterlage werden nur Verfahren berücksichtigt, die der Vorhabenträgerin bereits bekannt sind bzw. zu denen Hinweise im Rahmen der bisherigen Bundesfachplanung eingegangen sind. Auf Ebene der Bundesfachplanung ist zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung in diesen Bereichen bereits abzusehen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Untersuchungsraums (= Trassenkorridor) liegen Hinweise auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Flurbereinigungsverfahren vor. Eine kartografische Darstellung der Gebietskulissen findet sich in Anlage 1.

Tabelle 14: Hinweise auf Flurbereinigungsverfahren¹⁰ im Untersuchungsraum (Quelle: SLA, 2023)

Verfahrensname	TKS-Nr.	Wesentliche Informationen zum Verfahren	Lage im Untersuchungsraum
Roklum (Landkreis Wolfenbüttel, Gemeinde Roklum)	27, 28, 29	- vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG - Gebietsgröße: 939,8171 ha - Verfahrensstand: Ausführungsanordnung erfolgt - Schlussfeststellung geplant: 2023, mittlerweile abgeschlossen	Das Planungsgebiet liegt nördlich von Roklum zwischen der B 79 und der L 290 vollständig innerhalb des Korridors.
Gevensleben (Landkreis Helmstedt, Gemeinde Gevensleben)	28, 29, 31	- vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG - Gebietsgröße: 842 ha - Verfahrensstand: Einleitungsbeschluss erfolgt - Schlussfeststellung geplant: 2032 - Hinweis auf eine zeitweilige Einschränkung nach § 34 FlurbG liegt nicht vor	Das Planungsgebiet liegt nordwestlich von Gevensleben teilweise (TKS 28, 31) bzw. vollständig (TKS 29) innerhalb des Korridors.
Neuenkirchen (Landkreis Goslar, Gemeinde Liebenburg)	11	- vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG - Gebietsgröße: 409 ha - Verfahrensstand: Besitzeinweisung erfolgt - Schlussfeststellung geplant: 2027	Das Planungsgebiet liegt bei Neuenkirchen zwischen der L 500 vollständig innerhalb des Korridors.

Auf Ebene der Bundesfachplanung erfolgt keine Ermittlung eines grundstücksgenauen Trassenverlaufs für das geplante Vorhaben. Ebenso ist es nicht möglich, Betroffenheiten einzelner Flurstücke zu ermitteln, die Bestandteil der Flurbereinigungsverfahren sind. Eine Abschätzung zur konkreten Betroffenheit kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden, sofern der Verfahrensstand der jeweiligen Flurbereinigungen ausreichend fortgeschritten ist und sich mit der Durchführung der Planfeststellung für das Freileitungsvorhaben (geplant bis 2029) zeitlich überlagert. Aufgrund des weit fortgeschrittenen Verfahrensstandes in der Flurbereinigung Roklum

¹⁰ Abgerufen über: <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>



kann das Flurbereinigungsgebiet bei der weiteren Planung des Freileitungsvorhabens voraussichtlich vollumfänglich berücksichtigt werden.

Da die konkreten Maststandorte erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden und die grundsätzlichen Maßnahmen der Flurbereinigungsverfahren einem Freileitungsbau im Allgemeinen nicht entgegenstehen, ergibt sich aus keinem der dokumentierten Flurbereinigungsverfahren ein erhöhter Raumwiderstand für die Realisierung des Vorhabens.

Es ist zu beachten, dass bauliche Veränderungen im Flurbereinigungsgebiet der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Es können zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bestehen, die von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten.

11 Militärische Belange

Gemäß Untersuchungsrahmen und der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 01.09.2023 werden westlich von Schöningen militärische und nachrichtendienstliche Belange (BND-Außenstelle Schöningen) durch das TKS 33 und eventuelle Freileitungsplanungen in diesem Bereich beeinträchtigt.

Bauliche Objekte im Signalempfangsbereich der Antennen sind gemäß Auskunft des BAIUDBw nicht gestattet, da dies zu einer erheblichen Verminderung der Empfangsqualität führen und die Auftragserfüllung der Dienststelle gefährden würde. Freileitungsmaste können ab einer bestimmten Höhe erhebliche Störquellen darstellen und demzufolge Störungen und Qualitätseinbußen verursachen. Der hochempfindliche Signaleingang der Antennenanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

Eine gutachterliche Prüfung der technischen Vorgaben hat ergeben, dass mit dem Bau einer 380-kV-Freileitung im TKS 33 eine mögliche Beeinträchtigung der Antennen der Außenstelle Schöningen nicht ausgeschlossen werden kann und die Empfangsmöglichkeiten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit stören. Demzufolge ist das TKS im Hinblick auf die alternativen TKS 39 oder 40, welche in größerer Entfernung zur BND-Außenstelle verlaufen, als nachteiliger zu bewerten und wird aus Sicht des BAIUDBw abgelehnt.

Weitere Belange der Bundeswehr sind gemäß der Stellungnahme vom 15.02.2023 aufgrund der frühzeitigen Beteiligung auf Ebene der Bundesfachplanung noch nicht erkennbar.

12 Belange des Tourismus

12.1 Abgrenzung der zu untersuchenden Inhalte

In Bezug auf den Aspekt Tourismus (und im weiteren Sinne auch für den Aspekt Erholung) werden in der RVS (Unterlage II) die folgenden Ziele bzw. Grundsätze mit einer zeichnerisch konkretisierten Festlegung im Untersuchungsraum betrachtet:

- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.4 (10))
- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.4 (10))
- Regional bedeutsame Sportanlagen (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.4 (14))



- Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.4 (12))
- Vorbehaltsgebiet Erholung (RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.4 (5))
- Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP Großraum Braunschweig, Kap. III 2.4 (4))
- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP Großraum Braunschweig, Kap. III 2.4 (6))

Für die Unterkategorien „Freiraumgestützte Erholung“, „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ und „Tourismusschwerpunkte“ sind im Rahmen der RVS bereits alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung erfasst und bewertet worden, sodass diese in diesem Kapitel keinen Betrachtungsgegenstand mehr bilden.

Im Umweltbericht zur SUP (Unterlage III) werden die Themen Erholungseignung und im weiteren Sinne auch Tourismus anhand verschiedener Kriterien berücksichtigt. Neben den ausgewiesenen Schutzgebieten (z. B. Nationales Naturmonument „Grünes Band“, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark) werden auch mindestens regional bedeutsame Gebiete für die landschaftsgebundene Erholung sowie national bedeutsame Rad- und Wanderwege in den Schutzgütern Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt behandelt.

Anhand der zuvor beschriebenen inhaltlichen Abgrenzung erfolgt eine zusätzliche Betrachtung in der vorliegenden Unterlage nur, wenn ergänzend zur RVS und SUP noch Hinweise bestehen, die für die Prüfung dieses Belanges auf Ebene der Bundesfachplanung relevant sind. Gemäß dem Untersuchungsrahmen der BNetzA nach § 7 Abs. 4 NABEG wird nachfolgend insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung von Rad- und Wanderwegen geprüft.

12.2 Bestandserfassung im Untersuchungsraum und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Das Landschaftsprogramm Niedersachsen (2021) grenzt Bereiche mit besonderer Bedeutung für Landschaftserleben und Erholung ab. Im östlichen Untersuchungsraum liegt demnach randlich ein großflächiges Gebiet, dass den Elm und Dorm sowie die dazwischenliegende halboffene Niederungslandschaft umfasst (TKS 33, 35, 36). Das Gebiet ist Teil des Naturparks „Elm-Lappwald“. Außerdem wird der südwestliche Untersuchungsraum (TKS 13) in Teilen durch das Okertal gequert, dessen regionale Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ebenfalls hervorgehoben wird.

Der Weser-Harz-Heide-Radfernweg (Fernradweg mit überregionaler Bedeutung) verläuft u. a. durch Braunschweig und Wolfenbüttel und quert dabei den südwestlichen Bereich des Untersuchungsraums (TKS 11, 13). Des Weiteren queren regional bedeutsame Wanderwege, wie der Europäische Fernwanderweg (R6), der Niedersachsenpfad und der Deutsche Reiterpfad (Nr. 2) den Untersuchungsraum des Vorhabens. Randlich überlagert der Untersuchungsraum zudem den Wanderweg entlang des Grünen Bandes.

Vorhandene Rad- und Wanderwege werden beim Neubau einer Freileitung in aller Regel überspannt, sodass keine dauerhafte Beeinträchtigung ihrer Nutzung erfolgen muss und ihre Funktion in jedem Fall weiterhin gewährleistet bleibt. Kleinstflächig relevant können baubedingte Auswirkungen durch Baustellenverkehr und -lärm sowie ggf. temporäre Einschränkungen in der Nutzung von Wegeverbindungen während des Baugeschehens sein. Es werden jedoch voraussichtlich keine



längerfristigen Sperrungen der Erholungsinfrastruktur und Straßenverbindungen erforderlich sein bzw. können in Abstimmung mit den jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechende Konzepte zur Umleitung des Rad- und Wanderwegenetzes erstellt werden. Langfristige Auswirkungen durch das Vorhaben auf den regionalen oder sogar überregionalen Tourismus sind nicht abzusehen.

Raumkonkret können mögliche Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen durch das Vorhaben auf der nachgelagerten Planungsebene der Planfeststellung abgeprüft werden (ggf. unter Berücksichtigung von konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Wiederherstellung etc.).

13 Sonstige Belange

Denkmale

Im Untersuchungsraum befinden sich Bau- und Bodendenkmale sowie Denkmalbereiche (vgl. Umweltbericht zur SUP, Unterlage III, Kap. 4.2.8 sowie Anlage 7). Für das Grenzdenkmal Hötenleben hat auf das Gesuch des Landesdenkmalamts Sachsen-Anhalt hin eine Fotodokumentation stattgefunden (vgl. ebenfalls Umweltbericht zur SUP, Unterlage III, Kap. 7.1.8).

Denkmalrecht ist Landesrecht. Hier sind die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt betroffen. Nach § 6 NDSchG bzw. § 9 Abs. 2 DSchG ST sind Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale, § 3 Abs. 1 NDSchG; § 2 Abs. 2 DSchG ST) zu erhalten. Eingriffe in Kulturdenkmale unterliegen einem Erlaubnisvorbehalt (§§ 7, 8 NDSchG, § 10 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 DSchG ST).

Nach beiden Landesgesetzen ist der Eingriff durch ein Vorhaben in ein Kulturdenkmal bzw. dessen Umgebung zu genehmigen, wenn ein öffentliches Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung überwiegt und den Eingriff in die Umgebung des Kulturdenkmals zwingend verlangt (vgl. § 10 Abs. 3 DSchG ST/§ 7 Abs. 2 und 3 NDSchG). Es ist in Ansehung des denkmalpflegerischen Rangs des betroffenen Denkmals und der Schwere und ggf. Irreversibilität des Eingriffs abzuwägen, ob dieser zur Befriedigung eines überwiegenden öffentlichen Interesses (hier sogar überragend, vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 BBPlG) erforderlich ist und in der Folge ein Anspruch auf Genehmigung besteht. Die wertende Einschätzung, ob sich das überragende öffentliche Interesse durchsetzen kann, wird auch maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert, sodass in Relation zur Wertigkeit des Kulturdenkmals die Hinnahme einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes in unterschiedlichem Umfang geboten sein kann (vgl. OVG Magdeburg, B. v. 07.03.2024, 2 M 70/23, Rn. 49, juris). Die insoweit gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes werden dabei durch die Denkmaleigenschaft indiziert, die sich wesentlich aus der Eintragung in die Denkmalliste ergibt.

Sofern denkmalrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, werden diese aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 VwVfG im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren beantragt.

Belang „Erreichbarkeit der beiden neu zu errichtenden UW“

Die „Erreichbarkeit der beiden neu zu errichtenden UW“ ist in mehrerlei Hinsicht ein in der Abwägung zu berücksichtigender bedeutsamer Belang. Er spielt vor allem in der Grobabschichtung (Anhang 2 zum Erläuterungsbericht) eine Rolle. Der Belang der „Erreichbarkeit der beiden neu zu errichtenden Umspannwerke“ setzt sich seinerseits aus mehreren Belangen (Netzanschlussbegehren, Daseinsvorsorge, positiver Einfluss auf den Klimawandel) zusammen. Diese werden nachfolgend benannt:



Das **Netzanschlussbegehren** der Avacon Netz GmbH, welches selbst einen eigenständigen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang darstellt, vermittelt dem oben genannten Belang eine besondere Bedeutung. § 17 Abs. 1 EnWG vermittelt dem Antragsteller (hier: Avacon Netz GmbH) einen Anspruch darauf, an das Netz angeschlossen zu werden, der von dem Antragsgegner (Netzbetreiber; hier: TenneT) nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 EnWG abgelehnt werden kann. Die Ablehnung ist nur möglich, soweit die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bezogen auf Netzanschlusspunkte und deren Anbindung bedeutet dies, dass diese technisch geeignet und für den Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbar sein müssen. Die Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist stets unter Abwägung und Berücksichtigung der Ziele, insbesondere des § 1 EnWG anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange. In die Abwägung einzustellen sind insbesondere die gegenläufigen Interessen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers. Dabei sind auf Seiten des Netzbetreibers nicht nur die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, sondern auch Folgekosten zu berücksichtigen, die den Netzanschluss oder sonstige Netzbestandteile betreffen können. Auf Seiten des Anschlussnehmers spielt insbesondere eine Rolle, in welchem Maße er für den Energiebezug auf den konkret gewünschten Netzanschluss angewiesen ist oder ob auch alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen (*Hartmann/Wagner*, in: Theobald/Kühling, 126. EL Juli 2024, EnWG § 17 Rn. 152). Dabei gilt: Ein Netzbetreiber ist zwar grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, eine Anbindungsleitung an einen Netzanschlusspunkt herzustellen (BNetzA Beschl. v. 27. 10. 2015 – BK6-12-152, 8). Diese grundsätzliche Pflichtenzuweisung zur Herstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer schließt es jedoch – wie im vorliegenden Fall – nicht aus, dass der Netzbetreiber auch anschlussbezogene Betriebsmittel (z.B. zur Einbindung oder Anbindung dienende Leitungsstrukturen) errichtet. Dies ist vielfach auch im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse sinnvoll, da somit weitere Anschlüsse an denselben Netzanschluss leichter möglich sind und bspw. Doppelverlegung von Infrastrukturen vermieden werden (vgl. *Bourwieg*, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes/, 4. Aufl. 2023, EnWG vor § 17 Rn. 22). Es ist insoweit einzustellen, dass es sich bei Regelung des § 17 Abs. 2 EnWG um eine Ausnahmeregelung vom Kontrahierungszwang handelt. Ziel der Regelung ist ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Netzbetreiberinnen und dem Interesse aller Letztverbraucher an einer preiswerten Energieversorgung (über die Netznutzungsentgelte) sowie dem Interesse an dem Netzanschlussbegehren; hohe Netzanschlusskosten sollen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen (vgl. *Hartmann/Wagner*, in: Theobald/Kühling, 125. EL Mai 2024, EnWG § 17 Rn. 151). Zu berücksichtigen ist ferner, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG dazu verpflichtet sind, das Netz im Rahmen der Zumutbarkeit bedarfsgerecht auszubauen und somit nicht jeglicher Grund als Ablehnung trägt (vgl. *Hartmann/Wagner*, in: Theobald/Kühling, 125. EL Mai 2024, EnWG § 17 Rn. 149). Die Hürde für eine Ablehnung des Netzanschlussbegehrens rechtfertigt es, das Netzanschlussbegehren grundsätzlich als bedeutsamen Belang einzustufen.

Die Berücksichtigung als besonders bedeutsamer Belang ist auch im konkreten Einzelfall gerechtfertigt. Wie ausgeführt, ist ein Netzbetreiber zwar grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, eine Anbindungsleitung an einen Netzanschlusspunkt herzustellen („Anschlussleitung“). Jedoch soll vorliegend keine 110-kV-Anbindungsleitung zu einem Netzanschlusspunkt für die 380-kV-Ebene hergestellt werden; sondern, dass die beiden neu zu errichtenden UW direkt an der 380 kV-Verbindungs-



leitung V10D-West liegen sollen. Zudem schließt die grundsätzliche Pflichtenzuweisung zur Herstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer es gerade nicht aus, dass der Netzbetreiber auch anschlussbezogene Betriebsmittel (z.B. zur Einbindung oder Anbindung dienende Leitungsstrukturen) errichtet.

Vorliegend ist der Belang „Erreichbarkeit der neu zu errichtenden UW“ aus dem Anschlussbegehren der Avacon heraus auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil das UW Liebenburg/Schladen-Werla der technisch geeignetste Netzanschlusspunkt für die 110-kV-Ebene an die 380-kV-Ebene ist (Kap. 2.2 und 2.3 des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht). Weiter nördlichere Umspannwerksstandorte oder der Entfall des Umspannwerks (Nullvariante) kommen aus technischer Sicht nicht in Betracht. Sie gefährden entweder die Kurzschlussfestigkeit (sechsfach-110-kV-Leitung), bzw. stehen nicht die notwendigen Transformatoren im UW Bleckenstedt Süd zur Verfügung oder die erforderlichen Einspeise- und Rückeinspeisekapazitäten werden nicht erreicht (Nullvariante).

Zudem könnte TenneT den Netzanschluss am UW Liebenburg/Schladen-Werla auch nicht aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ablehnen. Allein die zusätzlichen Redispatchkosten bei Ablehnung des Netzanschlussbegehren erheblich: Der Anschluss über eine von dem Strang Mitte abgehende Stichleitung würde zu zusätzlichen Redispatchkosten³ in Höhe von 134 Mio. Euro pro Jahr (konservatives Szenario) bis 206 Mio. Euro (maximales Szenario) entstehen. Bei einer dreijährigen Bauzeit sind dies 402 Mio. Euro, bzw. 618 Mio. Euro.

Hinzu kommen die Gesamtbaukosten für insgesamt 82 km Freileitung (Strang Mitte, Freileitung/Anbindungsleitung, Doppelleitung) von insgesamt 303 Mio. Euro, wovon 104 Mio. Euro für die Doppelleitung anzusetzen wären.⁴ Eine Einbindung der Umspannwerke über den Strang Süd wäre demgegenüber deutlich kostengünstiger und wirtschaftlicher. Da es somit aus wirtschaftlicher Sicht zumutbar ist den Netzanschluss in Liebenburg/Schladen-Werla zu gewähren, muss dem Belang in der Abwägung ein hohes Gewicht eingeräumt werden.

Des Weiteren sprechen für die Einstufung des Belangs „Erreichbarkeit der neu zu errichtenden UW“ die Belange **Daseinsvorsorge** und der **positive Einfluss auf den Klimawandel**. Die technische Notwendigkeit für die Errichtung der beiden neu zu errichtenden UW in den Bereichen Liebenburg/Schladen-Werla und Twieflingen/Schöningen und die Einbindung in das Vorhaben V10D-West folgen aus den hohen zu erwartenden Rückeinspeisungen von Strom aus regenerativen Energiequellen in das Höchstspannungsnetz (vgl. Kap. 2.2 und 2.3 des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht). Darüber hinaus fördern sie den Klimaschutz, indem sie den CO₂-Ausstoß durch optimierte Netzstrukturen und die Reduzierung von Energieverlusten verringern. Durch die Integration der Windvorrangregion um Liebenburg/Schladen-Werla kann ein ähnlicher Erzeugungsbeitrag erbracht werden wie durch die früheren Kraftwerke Mehrum und Buschhaus in der Region, mit dem Unterschied, dass statt 1 Mio. Tonnen CO₂ (Mehrums 750 MW, Steinkohle) und 2 Mio. Tonnen CO₂ (Buschhaus 350 MW, Braunkohle) nun eine zumeist nachhaltige Erzeugung möglich ist (Quelle: www.ise.frauenhofer.de, Energy Chart). Damit unterstützt die Einbindung der neuen Umspannwerke aktiv und nachhaltig die Erreichung nationaler und internationaler Klimaziele sowie die langfristige Sicherung von Lebensgrundlagen für kommende Generationen. Schließlich ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichem Interesse (vgl. § 3 EEG). Damit ist der Belang „Erreichbarkeit der neu zu errichteten UW“ auch aus Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Relevanz.



Zudem gibt es in dem relevanten Planungsraum keine Alternative zu der Einbindung in das Vorhaben V10D-West (Kap. 2.3 des Anhangs 2 zur Grobabschichtung). Es wird somit der Aspekt der Daseinsvorsorge gestärkt. Denn die Bevölkerung wird mit elektrischer Energie (aus Erneuerbaren Energien) versorgt. Im Kontext des Klimawandels und der Energiewende tragen die beiden neu zu errichtenden UW somit auch dazu bei, den Anteil Erneuerbarer Energien im Netz effizient zu integrieren und die Versorgungssicherheit auch in Zeiten volatiler Energieerzeugung zu gewährleisten.

Jagd und Fischerei

Das Niedersächsische Landvolk Braunschweiger Land e.V. bringt in seiner Stellungnahme vom 14.03.2023 die Befürchtung vor, dass sich der Wildwechsel durch den Leitungsbau verändert und Jagdwertminderungen zu erwarten sind. Jagdbelange sind kein Kriterium der Unterlagen nach § 8 NABEG. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wäre zu prüfen, ob es konkrete Auswirkungen auf Jagdflächen oder eine ggf. jagdliche Nutzung der Wälder geben kann.

Die Obere Fischereibehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) weist in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2023 daraufhin, dass durch das Freileitungsvorhaben eine direkte Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten ist. Dabei wird konkret auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG abgestellt, wozu gemäß § 2 Fischereigesetz Land Sachsen-Anhalt auch „Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich“ zählen.

Da auf Ebene der Bundesfachplanung der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht feststeht, können keine Aussagen darüber getroffen werden, in welchen Bereichen Gewässerquerungen oder ggf. erforderliche Eingriffe in Gewässer erfolgen müssen. Eine entsprechende Ermittlung und Bewertung von konkreten Auswirkungen sowie die Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen bei Gewässereingriffen kann somit erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Bodendauerbeobachtungsflächen

Aus den schriftlich eingereichten Stellungnahmen des LBEG sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt der Hinweis auf eine sog. Bodendauerbeobachtungsfläche im Raum Drütte vor. Auf Nachfrage bei der Fachbehörde konnte die genaue Lage der Fläche mitgeteilt werden. Sie befindet sich demnach innerhalb von TKS 5, östlich der K 16. In einer Bodendauerbeobachtung werden auf speziell dafür eingerichteten Flächen regelmäßig Bodenproben gezogen und analysiert sowie kontinuierlich Informationen zur Landnutzung erhoben. Damit werden Bodeneigenschaften über die Zeit verfolgt, um meist schleichend ablaufende, schädliche Bodenveränderungen rechtzeitig erkennen zu können.¹¹ Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleibt innerhalb des Korridors noch ein ausreichend großer Passageraum, um die geplante Freileitung nördlich der Bodendauerbeobachtungsfläche zu führen und somit eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

Im Rahmen der SUP erfolgt eine Berücksichtigung des Standortes unter dem Kriterium „Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung“ als repräsentativer Boden (Punktausweisung).

¹¹ siehe <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/boden/bodendauerbeobachtung/bodendauerbeobachtung-89322.html>



Ökokonto- und Ausgleichsflächen

Gemäß der Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Vorhaben V10D-West sind bei der Erstellung der Unterlagen zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen vorhandene und geplante Ausgleichs- und Ökokontoflächen zu erheben und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichts zur SUP (Unterlage III, Kap. 3.3.2) sind als Kriterium für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Kompensations- und Ökokontenflächen sowie Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt worden. Die Informationen und Datengrundlagen hierfür wurden bei den folgenden Behörden erhoben:

- Untere Naturschutzbehörde Stadt Salzgitter: geplante und bereits umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis Goslar: Kompensationsflächen
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis Helmstedt: es wurden keine Daten übergeben
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis Wolfenbüttel: Kompensationsflächen

Eine separate Betrachtung dieser Flächen in der vorliegenden Unterlage ist daher nicht erforderlich. Es wird auf ihre Beschreibung und Bewertung innerhalb der SUP verwiesen.

Aus den schriftlich eingereichten Stellungnahmen und Hinweisen aus der Antragskonferenz am 15. Februar 2023, liegen darüber hinaus diese Informationen zu Ausgleichsflächen vor:

- *„Am Elmrund befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme aus dem Jahr 2004, die von der BKB AG für die 3. Verbrennungsstufe der TRV angelegt wurde.“*
- *„Südlich der Ortschaft Groß Flöthe (Trassenkorridor 9) gibt es Flächen, die mit Ausgleichsmaßnahmen belegt sind. (Rotmilan Ausgleichsflächen) Dies war eine Auflage der UNB Wolfenbüttel als Ausgleich für den Bau der Windenergieanlagen im Bereich WF 8.“*

Zu diesen Hinweisen liegen keine raumkonkreten Informationen vor, sodass keine abschließende Beurteilung ihrer Betroffenheit erfolgen kann. Da es sich jedoch um Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit genehmigten Bauvorhaben handelt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen in den übermittelten Daten der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde enthalten sind und somit in die Korridorbewertung einfließen.



14 Literatur und Quellen

BNETZA / BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN (2023):

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 10 BBPIG (Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle) Abschnitt D-West (Helmstedt Ost – Salzgitter) vom 31.05.2023. Gz.: 6 – 6.07.00.02/10-2-6/10.0.

BNETZA / BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN (2024):

Bedarfsermittlung 2023-2037/2045. Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045. März 2024.

LBEG / LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023A):

Bergbauberechtigungen. Abrufbar über: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/bergbauberechtigungen/bergbauberechtigungen-807.html>. 2023.

LBEG / LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023B):

Rohstoffsicherungskarten, abrufbar über: https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten/publikationen/karten_daten/rohstoffe/rohstoffsicherungskarten/rohstoffsicherungskarten-beschreibung-der-karten-497.html. 2023.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021):

Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2023):

Bodendauerbeobachtung. Abrufbar über: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/boden/bodendauerbeobachtung/bodendauerbeobachtung-89322.html>. 2023.

REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2023):

EEG-Anlagenkataster. Abrufbar über: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/energie-und-klima/energieportal/eeg-anlagenkataster/>. 2023.

SLA / SERVICEZENTRUM LANDENTWICKLUNG UND AGRARFÖRDERUNG (2023):

LEA-Portal, Flurbereinigungsgebiete. Abrufbar über: <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>. 2023.

